

Kirsten Scheiwe

Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeiten

Angesichts der umfangreichen Reformen des Sozialrechts soll hier die Gelegenheit genutzt werden, um die Frage nach den Geschlechterdimensionen des ›Umbaus des Sozialstaats‹ aufzuwerfen und eine kurze historische Bilanz zu ziehen: Wie haben sich die Leitbilder und Geschlechtermodelle im Sozialversicherungsrecht seit Gründung der ersten Sozialversicherungszweige unter Bismarck bis heute entwickelt und verändert? Verliert das traditionelle konservative Leitmodell der sozialen Absicherung des (männlichen) ›Familienernährers‹ und der abgeleiteten Sicherung von Ehefrau und Kindern als abhängige Angehörige im Sozialversicherungsrecht an Boden, oder erodiert es gar, wie es manche WissenschaftlerInnen für andere Länder konstatieren?¹ Wie weit entfernt sind wir noch von einem sozialpolitischen Leitmodell der individualisierten, eigenständigen sozialen Sicherung auch für Frauen, unabhängig von der Ehe? Wird der oder die ›aktive ArbeitsmarktbürgerIn‹ ohne angemessene Berücksichtigung von Sorgearbeit für andere zum neuen Standard? Welchen Einfluss auf die Geschlechtermodelle hat die partielle sozial(versicherungs)rechtliche Anerkennung von unbezahlter Sorgearbeit (›care‹), die seit Mitte der 80er Jahre auch in der BRD begonnen hat (z. B. durch die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten und von Pflege)? Was charakterisiert ein ›geschlechtergerechtes‹ Modell der sozialen Sicherung, das nicht auf einer hierarchischen, asymmetrischen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und zwischen der ›öffentlichen‹ und der ›privaten‹ Sphäre beruht, sondern nicht-diskriminierende Arbeitsteilung und Wahlmöglichkeiten eröffnet?

1. Geschlechterkonstruktionen des Sozialversicherungsrechts – formale Gleichheit, (Un-)Abhängigkeiten und faktische Ungleichheiten

Diesen Fragen wird hier nachgegangen vor dem Hintergrund einer Darstellung der historischen Entwicklung und Veränderung des hegemonialen sozialpolitischen Leitbilds des (männlichen) ›Familienernährers‹, das zwar modernisiert und angepasst wurde, als geschlechtsneutral formuliertes Modell in der BRD im Zusammenwirken von Sozial-, Steuer- und Familienrecht jedoch weiterhin dominant blieb. In der feministischen vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung wird das Sozialpolitikmodell der BRD daher als ›starkes Ernährermodell‹ bezeichnet. Unterschieden wird zwischen den Idealtypen des ›starken‹, eines ›moderaten‹ und eines ›schwachen‹ ›Ernährermodell‹² in Abhängigkeit davon, ob und in welchem Umfang Frauen in

1 Vgl. Lewis (2001), die davon ausgeht, dass sich tendenziell in Sozialpolitiken ein Modell des ›individualisierten erwerbstätigen Erwachsenen‹ (›adult worker model‹) durchsetzt, wonach von jeder Person – unabhängig vom Geschlecht – Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung erwartet wird; s. a. z. B. Knijn (2002) für die Niederlande, die argumentiert, dass das neue niederländische sozialpolitische Leitmodell sich vom traditionellen ›Ernährer-Modell‹ verabschiedet habe.

2 Vgl. Langan und Ostner (1991) und Ostner (1995) mit einem Überblick über die Diskussion seit den 90er

einzelnen Ländern individuelle soziale Rechte als Erwerbstätige oder abgeleitete Rechte als Abhängige von (männlichen) ›Familiernährern‹, als Ehefrauen oder Mütter, erwerben konnten. Bei der Analyse der sozialstaatlichen Geschlechtermodelle spielt auch eine wichtige Rolle, in welchem Ausmaß die Sorgearbeit (›care‹) durch individuelle arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche – unabhängig von der Ehe – anerkannt oder professionalisiert und ›vermarktet‹ wird. Auch die sozialstaatliche Organisation der personalen Dienstleistungen im Bereich der Sozialisation von Kindern und der Versorgung von Pflegebedürftigen und die Bedeutung des sozialen Dienstleistungssektors für die Frauenerwerbstätigkeit wurden in die Diskussion der Geschlechterdimensionen von Sozialstaatsmodellen einbezogen. Sainsbury (1996) schlug die Unterscheidung zwischen zwei Idealtypen, einem ›Familiernährer-Modell‹ und einem ›individualisierten Modell‹ vor. Das ›individualisierte Modell‹ beruht auf einer symmetrischen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und einer individualisierten, eigenständigen sozialen Sicherung mit partieller Bezahlung und sozialrechtlicher Anerkennung von Sorgearbeit.

Während sich in der sozialwissenschaftlichen Diskussion, vor allem im internationalen Wohlfahrtsstaatsvergleich und auch in der Politikwissenschaft seit den 90er Jahren ein geschlechterpolitischer Diskurs etabliert hat, der Sozialpolitik genderkritisch untersucht, haben diese Fragestellungen in den juristischen ›mainstream‹ (die hegemonialen Sichtweisen einer Disziplin) und in die Standardwerke des Sozialrechts kaum Eingang gefunden.³ Über Hinweise auf Anpassungen des Sozialrechts an veränderte demographische Bedingungen oder die ›Benachteiligungen familienhafter Arbeit‹⁴ hinaus finden sich hier keine konzeptionellen Überlegungen zu Geschlechtermodellen des Sozialrechts oder zu strukturellen Benachteiligungen von Frauen. Rechtswissenschaftliche Überlegungen knüpfen ganz überwiegend am Rechtsbegriff der Diskriminierung an. Wichtig ist für das Sozialrecht insbesondere die Auseinandersetzung mit der mittelbaren Diskriminierung⁵ sowie – unter dem Einfluss des europäischen Rechts – die Frage der Gleichstellung im Sozialrecht.⁶ Die Fragestellung nach möglichen direkten oder indirekten Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Sozialrecht ist jedoch enger als die Frage nach den Geschlechterdimensionen oder -ordnungen, denn letztere setzt voraus, dass nicht nur eine ›interne‹ Perspektive des Rechts gewählt wird, sondern auch eine ›externe‹ Perspektive auf Recht, so dass Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten einbezogen werden (Sozialwissenschaften, Geschichte, Ökonomie u. a.) und dass Wechselwirkungen zwischen Recht und Verhalten thematisiert werden. Die Diskussion von Gender-Fragen des Sozialrechts findet bisher statt in einzelnen Veröffentlichungen zu ausgewählten Sozialrechtsbereichen⁷ oder an Schnittstellen zu historisch orientierten

Jahren. Sainsbury (1996) hat die Kriterien für den internationalen Vergleich weiter ausdifferenziert; ihre vergleichende Länderanalyse (Vereinigtes Königreich, Niederlande, die USA und Schweden) mit differenzierten Indikatoren zeigte, dass eine eindeutige Zuordnung zu diesen Idealtypen bei keinem Land möglich war, sondern dass es Unterschiede zwischen Teilbereichen der sozialen Sicherung und widersprüchliche Tendenzen gibt.

3 Siehe neben den einschlägigen Lehrbüchern des Sozialrechts etwa das führende, 2003 in dritter Auflage erschienene ›Handbuch des Sozialrechts‹ (Maydell/Ruland 2003) oder die 2003 neu erschienene ›Geschichte des Sozialrechts in Deutschland‹ von Stolleis (2003).

4 Tennstedt (2003:77).

5 Zur mittelbaren Diskriminierung siehe Bieback (1997) und Fuchsloch (1995).

6 Vgl. dazu ISSA (1988), Brocas u. a. (1990), McCrudden (1994), Hervey (1996) und Bieback (2002).

7 Vgl. den Sammelband von Gerhard u. a. (1988) am Anfang der Diskussion; zur Untersuchung einzelner Bereiche der sozialen Sicherung vgl. zur Alterssicherung: Gather, Gerhard, Prinz und Veil (1991), Veil, Prinz und Gerhard (1992), Veil (2002), Rust (2000), Meyer (1998), rechtsvergleichend Scheiwe (1999:161–191); zu Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung: Winkler (1990), Lorenz (1998), Fuchsloch (1993) und die Kommentierung von Fuchsloch zu § 8 SGB III in: Gagel (o. J.) sowie rechtsvergleichend Scheiwe (1999:193–212). Zur Sozialhilfe als erste Kickbusch/Riedmüller (1984), rechtsvergleichend Scheiwe (1999:260–282); zu

Arbeiten⁸ und in (rechts)politikwissenschaftlichen Veröffentlichungen.⁹ Hier besteht – etwa im Vergleich zu den Politikwissenschaften oder der Soziologie – ein ›Nachholbedarf‹ der Rechtswissenschaften, in denen Geschlechterforschung vom disziplinären ›mainstream‹ sehr weitgehend ignoriert wird.

Geschlechterkonstruktionen im Sozialversicherungsrecht sind nicht einheitlich und widersprüchlich. Jeder Sozialversicherungszweig ist näher zu untersuchen und zu analysieren, was hier nicht geleistet werden kann – ein idealtypisches ›Geschlechtermodell‹ oder ›Frauenbild‹ der Sozialversicherung lässt sich jedoch als *dominantes normatives Modell im Sozialrecht* bestimmen, das durch das Zusammenwirken verschiedener Teilbereiche des Rechts entsteht. Dabei sind *Wechselwirkungen* zwischen verschiedenen Bereichen des *Sozialrechts* (Sozialversicherungsrecht und bedarfsabhängige Sozialleistungen), des *Familienrechts* (Eherecht und Unterhaltsrecht) sowie des *Steuerrechts* bei der sozialen Absicherung zu berücksichtigen, um die Geschlechterdimensionen zu erschließen.¹⁰

2. Die Anfänge der Sozialversicherung und die Etablierung des ›Familienernährer-Modells‹ in Deutschland

Die Sozialversicherung in der BRD umfasst die Versicherungszweige der Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884), Invaliditäts- und Altersversicherung (1889), Arbeitslosenversicherung (1927) und der sozialen Pflegeversicherung (1994). Seit Gründung der ersten Sozialversicherungszweige ab 1883 unter Bismarck bis heute gelten als charakteristische Merkmale der Sozialversicherung¹¹ die Versicherungspflicht der abhängig Beschäftigten, die Beitragsfinanzierung (ergänzt durch staatliche Zuschüsse), die Gewährung von Rechtsansprüchen auf Leistungen bei Eintritt des ›Versicherungsfalls‹ unabhängig von einer Überprüfung der Bedürftigkeit des Versicherten, der soziale Ausgleich sowie die Selbstverwaltung der Sozialversicherungen. Abgesichert wurden zunächst die ›klassischen‹ Risiken Krankheit, Arbeitsunfall und Invalidität, Einkommensverlust im Alter und Arbeitslosigkeit. Um 1900 waren nur Kernschichten der Arbeiterklasse von der Sozialversicherung erfasst (18% der Gesamtbevölkerung), während Beschäftigte in Hausgewerbe, Land- und Forstwirtschaft und im häuslichen Dienst (Bereiche, in denen Frauen überwiegend beschäftigt waren) zunächst ausgeschlossen blieben.

Merkmale der Geschlechterdimensionen der Sozialversicherung

Dass Sozialversicherung – von ihren Anfängen bis heute – eher spezifisch ›männliche‹ Risiken abdeckt und spezifisch ›weibliche‹ Risiken weitgehend ausgeklammert bleiben (und in bedarfsabhängige Bereiche wie die Sozialhilfe verwiesen werden), ist von mehreren Faktoren beeinflusst:¹²

sozialen Dienstleistungen im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen Scheiwe (2005), Rabe-Kleberg (2003) und mit internationalen Beiträgen Michel/Mahon (2002).

8 Vgl. Bock (1995) sowie Beiträge in dem von Gerhard (1997) herausgegebenen Sammelband, u. a. Hausen (1997).

9 Vgl. die Arbeiten von Berghahn (1993, 1995, 2000) oder die politikwissenschaftlichen Beiträge (Sauer 2004; Wilde 2004).

10 Dazu Scheiwe (1994; 1999) mit internationalem Vergleich.

11 Zu einer Auseinandersetzung mit Positionen in der aktuellen Diskussion über den Begriff der Sozialversicherung und verfassungsrechtliche Aspekte siehe Bieback (2003).

12 Die geschlechtertheoretischen Aspekte von Sozialleistungen wurden für die BRD zuerst von Gerhard u. a. (1988) herausgearbeitet.

- Durch die Erwerbszentriertheit des Sozialversicherungsrechts und die Bestimmung der Gruppe der ›Pflichtversicherten‹ sowie die Erwerbsformen, die am besten abgesichert sind (das ›männliche‹ Normalarbeitsverhältnis), sind Frauen häufiger benachteiligt.
- Sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind ›erwerbsbezogene Risiken‹, andere ›Risiken‹, die häufiger Frauen treffen, werden der Privatsphäre zugewiesen.
- Niedrigere Frauenlöhne führen zu geringeren Geldleistungen der Sozialversicherung, so dass sich die Arbeitsmarktsegregation und geringere Entlohnung bei der Leistungshöhe fortsetzen.
- Ein konservatives Leitmodell (das Modell des verheirateten ›männlichen Familiennährers‹ und der Ehefrau als ›abhängig‹, als Hausfrau oder nur ›Zuverdienerin‹) perpetuiert sich im Zusammenwirken von Sozialversicherungsrecht mit anderen Bereichen der sozialen Sicherung (Steuerrecht, Eherecht und Scheidungsfolgenregelungen, bedarfsabhängige Sozialleistungen u. a.), wenn nicht koordiniert auf höchster Ebene der Sozialpolitik ein modernes partnerschaftliches und gleichberechtigtes Modell von geteilter Erwerbs- und Familienarbeit implementiert wird und wenn die Sorgearbeit weitgehend ›privat‹ und sozialrechtlich nicht anerkannt bleibt.

Die Auswirkungen des Sozialversicherungsrechts hängen auch vom *Verhalten* der Individuen ab: Wären alle Frauen in demselben Umfang erwerbstätig wie Männer, ließen sich kaum geschlechtsspezifische Unterschiede beim Leistungsniveau und bei der Inanspruchnahme unterschiedlicher Sozialversicherungsleistungen feststellen. Dies ist aber bekanntlich aus mehreren Gründen nicht der Fall (fehlende Arbeitsplätze, geringere Entlohnung von Frauen, Zeitmuster der Erwerbsarbeit, fehlende Infrastrukturen der Kinderbetreuung, unzureichende Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen, Verweisung von Frauen auf ›Alternativrollen‹ und Absicherung durch die Ehe). Da Menschen nicht nur ›Arbeitsmarktbürger‹ sind, sondern auch Familien haben und (überwiegend Frauen) auch unbezahlte Sorgearbeit leisten, beeinflussen die genannten Rahmenbedingungen das Verhalten und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, was wiederum auf den unterschiedlichen Zugang zu Sozialversicherungsleistungen zurück wirkt. Das Sozialrecht ist nur ein Faktor unter mehreren, die bei Entscheidungen über Erwerbstätigkeit eine Rolle spielen – es definiert, welche Leitbilder und Modelle von Arbeitsteilung und Geschlechterrollen auf der normativen Ebene dominant sind, es prägt die Rahmenbedingungen einer Entscheidung und beeinflusst dadurch die Opportunitätskosten von Handlungsalternativen, und es selektiert, ob eher auf typisch ›männliche‹ Biographien bezogene Risiken oder auch auf typisch ›weibliche‹ Biographien bezogene Risiken vom Sozialversicherungsrecht berücksichtigt oder ausgeschlossen werden – wie der jahrzehntelange Kampf um einen angemessenen Mutterschutz seit Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt.

Sozialversicherte Personen, abgesicherte Risiken – Inklusion und Exklusion

Die ›Risiken‹, die mit Sorgearbeit zusammenhängen, wurden vom Sozialversicherungsrecht in den Anfängen der 1880er Jahre fast vollständig der Privatsphäre zugewiesen; die Trennung von ›Privatsphäre‹ und ›öffentlicher Sphäre‹ ist für die Geschlechterordnung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft konstitutiv.¹³ Die

¹³ Zur feministischen Kritik der Grenzziehung von öffentlicher und privater Sphäre und ihre Bedeutung für die Geschlechterordnungen siehe an Stelle aller anderen Hausen (1976) und Pateman (1988). Die Politikwissenschaftlerin Carol Pateman (1988) benutzt den Begriff des ›Geschlechtervertrags‹ (sexual contract), um darauf hinzuweisen, dass der ›Gesellschaftsvertrag‹ der Aufklärung, der sich auf den Mann als Staatsbürger und Individuum in der ›öffentlichen‹ Sphäre bezieht, auf einem (versteckten) gesellschaft-

Sorgearbeit scheint erst später und nur indirekt wieder auf, indem *Angehörige des (verheirateten) männlichen ›Familienernährers‹ als ›Abhängige‹* durch *abgeleitete Ansprüche* in den sozialen Schutz einbezogen werden. Als neues Risiko wurde der durch Krankheit oder Tod ausgelöste Wegfall der (familien- bzw. eherechtlich begründeten) Unterhaltsleistung des Versicherten in den Sozialversicherungsschutz einbezogen; dadurch wird das Risiko ›Wegfall des Erwerbseinkommens des Versicherten‹ abgesichert (Krankengeld; Hinterbliebenenrenten), und diese Leistungen erhalten eine Unterhaltersatzfunktion¹⁴ (auch wenn sie der Höhe nach zunächst nicht existenzsichernd waren). In der Krankenversicherung erhielten mitversicherte Familienangehörige Zugang zu Sachleistungen als abgeleitete Rechte.¹⁵ In der Krankenversicherung war es seit 1883 möglich, dass als freiwillige Mehrleistung eine Familienversicherung angeboten wurde (die erst ab 1923 als Familienhilfe zur Regel wurde). Ein ›Angehörigenkrankengeld‹ konnte gezahlt werden, wenn der oder die Versicherte selbst keinen Anspruch mehr darauf hatte – aber nur bei Erkrankung des *Hauptverdieners*, nicht bei Erkrankung des ›*Zuverdieners*‹.¹⁶ Obwohl dies de facto keine Leistungen für den Versicherten selbst, sondern für Angehörige waren – ein Risiko aus der ›privaten‹ Unterhaltssphäre wurde, anknüpfend an der Institution der Ehe, sozialversicherungsrechtlich übernommen –, werden diese Ansprüche als durch Beitragszahlungen des Versicherten erworbene *eigene* Ansprüche (der mitversicherten EhepartnerIn) legitimiert. Dieses mit der Institution der Ehe verkoppelte männerzentrierte ›Ernährermodell‹ der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung durch Witwenrenten und die kostenfreie Mitversicherung eines Ehepartners in der Krankenversicherung (und seit 1996 in der gesetzlichen Pflegeversicherung) – die Sozialisierung eines ursprünglich ›privaten‹ Risikos durch die Versichertengemeinschaft – genießt bis heute eine weit höhere Legitimität¹⁷ und ist bei Sozialversicherungsreformen weniger ›abbruchgefährdet‹ als eher ›frauenspezifische‹ Risiken, die leichter als ›Privatsache‹ oder als ›gesellschaftliche Aufgabe‹ etikettiert werden, die notfalls steuerfinanziert,¹⁸ aber nicht beitragsfinanziert in der Sozialversicherung abgesichert werden sollten. Arbeitende Frauen selbst befanden sich anfangs weitgehend außerhalb des Sozialversicherungsschutzes. Lily Braun, die Befürworterin einer ›Mutterschaftsversicherung‹, kritisierte bereits 1902 die »ganze Halbheit« eines Sozialversicherungswesens, das Frauen in vielen Fällen von seinen Leistungen ausklammerte durch den Ausschluss wichtiger Bereiche der Frauenerwerbsarbeit (Braun 1902); Dienstmädchen, Heimarbeiterinnen, und Landarbeiterinnen wurden erst 1911 in den Sozialversicherungsschutz einbezogen. Die soziale Absicherung spezifischer

lichen Kontrakt über Geschlechterordnungen und hierarchische Zuweisungen von Macht und Aufgaben in der ›privaten‹ Sphäre beruht. Dieser Geschlechterkontrakt definiert Frauen als ›Privatpersonen‹, grenzt sie aus der öffentlichen Sphäre aus und weist ihnen die Reproduktionsarbeiten zu, wobei der Institution der Ehe eine zentrale Bedeutung im ›Geschlechtervertrag‹ zukommt (um sprachlich genau zu sein, empfiehlt es sich wohl, in diesem Sinne vom ›Geschlechterarrangement‹ oder ›Geschlechterordnung‹ statt vom ›Vertrag‹ zu sprechen, da es sich dabei nicht um einen konsensualen Vertrag handelt).

14 Ausführlich dazu Fuchs (1992).

15 Zur historischen Entstehung von Familienleistungen in der Sozialversicherung Rust (1990).

16 Hausen (1997:740) m. w. N.

17 So wurden Hinterbliebenenrenten auch von Kritikern der sog. ›versicherungsfremden Leistungen‹ (etwa von Joachim Becker) bisher als originäre Sozialversicherungsleistung weitgehend akzeptiert, obwohl dies nach der immanenten Logik des Arguments nicht widerspruchsfrei ist. Bieback (2003) kritisiert nach einer detaillierten Analyse, dass dem Solidarprinzip keine eigenständige Bedeutung mehr zugemessen wird. – Was als ›allgemeine Staatsaufgaben‹ (die steuerfinanziert werden sollten) betrachtet wird und was nicht, wird oft nicht methodisch genau bestimmt, sondern unter Berufung auf ›common sense‹ als Teil des Vorverständnisses ›gesetzt‹ (und enthält allerhand ›gender bias‹).

18 Typisch dafür etwa der Vorschlag des Gutachters Junker auf dem 65. Deutschen Juristentag 2004 in Bonn, der verlangt, das auch die Entgeltfortzahlung während der Mutterschutzfristen gänzlich von der öffentlichen Hand getragen werden sollte, da diese finanziellen Lasten bei der Allgemeinheit zu platzieren seien (These 33 zum Gutachten von Junker für die Abteilung Arbeitsrecht).

Risiken von erwerbstätigen Frauen aufgrund von Schwangerschaft und Wochenbett begann 1883 in der Krankenversicherung in geringem Umfang (›Wochengeld‹ für selbst versicherte Wöchnerinnen, für die arbeitsrechtliche Beschäftigungsverbote bestanden) und war äußerst unzureichend;¹⁹ erst 1914 wurde im Ersten Weltkrieg ein weitergehender Mutterschutz aus kriegs- und bevölkerungspolitischen Gründen eingeführt (Bock 1995; Hausen 1997).

In der Bismarckschen Sozialpolitik, die vor allem auf die Befriedung der Klassenkämpfe abzielte, spielten Frauen fast keine Rolle. Sie hatten bekanntlich in der Gründungsphase der Sozialpolitik noch kein Wahlrecht und waren nicht im Parlament vertreten; bis 1918 blieb ihnen der Zugang zu öffentlichen Ämtern fast vollständig verwehrt, und bis zum Reichsvereinsgesetz von 1908 war ihnen in den meisten deutschen Staaten die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Vereinsveranstaltungen verboten (Hausen 1997) – die Anfänge der Sozialpolitik wurden von Männern und durch den Ausschluss von Frauen geprägt.²⁰ Seit etwa 1900 versuchte die Frauenbewegung, Einfluss auf die Sozialversicherung zu nehmen; so riefen die Rechtsschutzstellen Arbeiterinnen auf, ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Krankenkassen zu nutzen – diese waren bis 1911 die einzige öffentlich-rechtliche Institution, zu der auch Frauen wählbar waren.²¹ Doch dies führte zu Konflikten auch mit männlichen Gewerkschaftsmitgliedern, welche die Selbstverwaltung der Krankenkassen als ureigene sozialdemokratische Domäne und als Aufstiegschance für sozialdemokratisch organisierte Arbeiter in die Sozialverwaltungsbürokratie gegen ihre weiblichen Genossinnen verteidigten (Geisel 1997a: 692).

Das *traditionelle ›Ernährermodell‹ des (männlichen) Versicherten*, dessen Ehefrau und abhängige Familienmitglieder durch abgeleitete Rechte in den Sozialversicherungsschutz mit einbezogen werden (Mitversicherung in der Krankenversicherung, Hinterbliebenenrenten für Witwen und Waisen), hat sich erst schrittweise entwickelt.²² Wichtige Etappen dabei waren die Einführung der Witwen- und Waisenrenten für die Hinterbliebenen von Arbeitern durch die Reichsversicherungsordnung 1911 und das Angestelltenversicherungsgesetz 1911. Es wird dabei nicht direkt am Geschlecht angeknüpft (auch die Frau konnte als Versicherte ›Hauptverdienerin‹ sein), sondern es werden Kriterien verwendet, die aufgrund der tatsächlichen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung Frauen häufiger benachteiligen als Männer. Dieses scheinbar ›geschlechtsneutrale‹ Muster von Geschlechterkonstruktionen in der Sozialversicherung war häufiger als eine direkte Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, die es jedoch auch noch bis in die 1980er Jahre gab (z. B. geschlechtsspezifisch unterschiedliche Altersgrenzen beim Rentenzugang).

19 Vgl. auch die vergleichende politikwissenschaftliche Untersuchung von Kulawik (1999) zur Mutterschaftspolitik in Schweden und Deutschland in der Gründungsphase von Wohlfahrtsstaaten, welche die Strategien der verschiedenen AkteurInnen analysiert und Geschlecht als machtpolitische Kategorie entfaltet.

20 Frauen als Akteurinnen der Sozialpolitik bleiben dem gegenüber häufig im Schatten, obwohl sie in bestimmten Bereichen, zu denen sie trotz der rechtlichen Einschränkungen Zugang hatten, sehr aktiv waren und prägenden Einfluss ausübten, wie etwa in den Frauen-Rechtsschutzvereinen (Geisel 1997b), im Bereich der Bildung und Erziehung (Taylor Allen 2000; Maurer 2004), der privaten Wohltätigkeit, der Gesundheitsfürsorge und der Jugendhilfe, in denen sie auch professionelle Felder besetzen konnten (Sachße 2003).

21 Hausen (1997:719) m. w. N.

22 Rust (1990) zeichnet detailliert die Entwicklung des Familienlastenausgleichs in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung nach.

Die Arbeitsteilung innerhalb der Ehe war im Familienrecht eindeutig geschlechtsspezifisch geregelt: Das 1896 verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. 1. 1900 in Kraft trat, kodifizierte das Familienmodell der bürgerlichen Klasse,²³ die sog. ›Hausfrauenehe‹ oder ›Versorgerehe‹: Der Ehemann war zum Barunterhalt der Familie verpflichtet, die Ehefrau war berechtigt und verpflichtet, »das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten« (§ 1356 Abs. 1 BGB²⁴); einer eigenen Erwerbstätigkeit der Ehefrau konnte der Ehemann durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts widersprechen, wenn sie nicht mit den Interessen der Familie vereinbar war – ein Eherecht, das von Vertreterinnen der Frauenbewegung als ›ehelicher Patriarchalismus‹ (Marianne Weber)²⁵ attackiert wurde. Der Frau wird die Sphäre des ›Privaten‹, der Haushaltsführung, Kindererziehung und Sorgearbeit zugewiesen, dem Mann die öffentliche Sphäre und die Sicherung des Barunterhalts der Familie durch Erwerbsarbeit oder Vermögen.

Die Auseinandersetzungen vor dem Inkrafttreten des BGB 1. 1. 1900 seit etwa 1870 und die Kritik am patriarchalischen Eherecht, auch von Seiten der Frauenbewegung, waren während der Diskussionen über die Einführung und Verabschiedung der Bismarckschen Sozialversicherungsgesetze bekannt und Teil der öffentlichen Debatte, doch diese Kritik blieb weitgehend ohne Einfluss auf die Gesetzgebung. Das bürgerliche Ehemodell, das der Lebenswirklichkeit von proletarischen Frauen, von erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft oder als Dienstboten kaum entsprach, konnte seine hegemoniale Wirkung noch verstärken und strahlte als (männliches) ›Ernährermodell‹ in das Sozialversicherungsrecht aus – und trug damit auch zur Stabilisierung hierarchischer Geschlechterbeziehungen in den ›subalternen Klassen‹ bei. Für abhängig Beschäftigte war der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Ehe durch Einbeziehung von Familienangehörigen sicherlich eine wichtigere ›Ehewirkung‹ und von existentiellerer Bedeutung als die güter- oder erbrechtlichen Folgen der Ehe, die vor allem für die Vermögensübertragung in begüterten Familien eine wichtige Rolle spielten.

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten in der Sozialversicherung durch abgeleitete Ansprüche von Ehepartnern und Familienangehörigen von Versicherten war zweifelsohne ein Fortschritt für die soziale Absicherung der unteren Schichten und Klassen; dass dabei an der Ehe angeknüpft wurde, verlängerte jedoch den ›bürgerlichen Ehepatriarchalismus‹ in das Sozialversicherungsrecht hinein und verstärkte ihn ideologisch. Dies hatte auf der anderen Seite Ausschlusswirkungen zur Folge: PartnerInnen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder nicht verheirateten Müttern standen keine abgeleiteten Rechte zu als Mitversicherte in der Krankenversicherung oder als Hinterbliebene (dies gilt bis heute²⁶), so dass sie sozialrechtlich

23 »Der Hauptberuf der Ehefrau bezieht sich auf das Innere des Hauses und wird in den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung sich regelmäßig darauf beschränken.« (Motive zu dem Entwurfe eines BGB für das Deutsche Reich Bd. 4, 1896, S. 107).

24 Zur Kritik der ersten deutschen Juristinnen am BGB vgl. Berneike (1995).

25 Marianne Weber erklärte den ›zeitgenössischen Ehepatriarchalismus‹ im BGB von 1896 aus den politischen Kräfteverhältnissen im Kaiserreich: »Für den allgemeinen Charakter des Gesetzbuchs war ... maßgebend der dynastisch-militärische Charakter des neuen Staatswesens, die zur Zeit des Beginns der Beratung noch geringe Bedeutung der deutschen Frauenbewegung, und der Respekt, welchen die Erfolge Bismarcks dem deutschen Bürgertum vor allem ›Autoritären‹ und in diesem Sinn ›Männlichen‹ beigebracht hatten.« (Weber 1907:411).

26 Die Gewährung einer Witwenrente für die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die für die Kinder des verstorbenen Versicherten sorgt, durch analoge Anwendung der rentenrechtlichen Bestimmungen über Witwen-/Witwerrenten wurde 1994 vom Bundessozialgericht abgelehnt (BSG Urteil vom

nicht abgesichert waren, wenn sie nicht als Arbeiterin oder Angestellte selbst versichert waren. Nichteheleiche Kinder waren von Waisenrenten ausgeschlossen; erst infolge des 1. Weltkrieges erhielten diejenigen nichtehelichen Kinder, die von ihrem Vater anerkannt worden waren, Zugang zu Sozialleistungen, wenn der Vater im Krieg gefallen war (Hering 1997). Insgesamt war das Leistungsniveau der Rentenversicherung jedoch sehr gering und nicht existenzsichernd. Erst 1957 wurde durch die Rentenreform das Prinzip der ›Lebensstandardsicherung‹ eingeführt.

3. *Historische Kontinuität und Wandel des ›Geschlechterarrangements‹: die erstaunliche Überlebensfähigkeit des ehezentrierten ›Familienernährer-Modells‹*

Die Grundprinzipien der Sozialversicherung und auch deren Geschlechterdimensionen haben eine erstaunliche Überlebensfähigkeit bewiesen, auch wenn inzwischen das ehezentrierte ›Familienernährer-Modell‹ etwas modernisiert und formal geschlechtsneutral ausgestaltet wurde. In der Interpretation des *Gleichberechtigungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 2 GG* ging das Bundesverfassungsgericht in den 50er und 60er Jahren noch von einer Anerkennung der ›natürlichen Andersartigkeit‹ und von ›biologischen und funktionalen Unterschieden‹ von Frauen und Männern aus, die jedoch als ›gleichwertig‹ betrachtet wurden.²⁷ Die erste ›Witwerrentenentscheidung‹ des Bundesverfassungsgerichts von 1963²⁸ verdeutlicht das konservative ›Familienernährer-Modell‹:

»Immer also bleibt die Haushaltsführung Beruf der Frau – und von Notsituationen abgesehen – ihr wesentlichster Unterhaltsbeitrag. Um aber diesen erbringen zu können, ist sie auf den Geldbeitrag des Mannes angewiesen. Hier (...) liegt der richtige Kern der häufig gebrauchten Bezeichnung des Mannes als Ernährer. Ist die Hausfrauenleistung auch seiner Geldleistung gleichwertig, so ist sie doch von ihm abhängig; erst die Geldleistung des Mannes ermöglicht die Entfaltung des Berufes als Hausfrau« (BVerfGE 17, 1 (20)).

Während die erste ›Witwerrenten-Entscheidung‹ des Bundesverfassungsgerichts die ungleichen Anspruchsvoraussetzungen für Witwen und Witwer noch für verfassungskonform hielt, führte das zweite ›Witwerrentenurteil‹²⁹ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 dazu, dass Witwer seit 1986 unter den gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente beziehen können wie Witwen (vorher hatte ein Witwer nur dann einen Anspruch, wenn die verstorbene Ehefrau ›Hauptverdienerin‹ gewesen war und den Familienunterhalt überwiegend bestritten hatte, während einer Witwe ein unbedingter Witwenrentenanspruch unabhängig davon zustand, wie sich das Haushaltseinkommen zusammensetzte). Auch das ungleiche Rentenzugangsalter für Altersrenten von Frauen und Männern wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 für beide Geschlechter einheitlich auf 65 Jahre festgesetzt – formale Gleichheit durch eine Anpassung ›nach oben‹ für Frauen.³⁰

30. 3. 1994, NJW 1995, 3270); das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht angenommen.

27 Sacksofsky (1997) m. w. N.; einen kritischen Gesamtüberblick über die Interpretation des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch das Bundesverfassungsgericht seit Bestehen gibt Berghahn (1999).

28 BVerfGE 17, 1.

29 BVerfG-Entscheidung vom 12. 3. 1975, BVerfGE 39, 169.

30 Empirisch war jedoch festzustellen, dass sozialversicherte erwerbstätige Frauen trotz der niedrigeren Altersgrenze von 60 Jahren für den Bezug des Altersruhegeldes im Durchschnitt später und nicht früher in Rente gingen als Männer (vgl. Scheiwe 1994 mit Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und der empirischen Verteilung unterschiedlicher Rentenarten nach Geschlechtern), was hauptsächlich durch die

Eine weitere *Modernisierung des ›Familienernährer-Modells‹* in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) verbesserte den *Rechtsstatus von kostenfrei mitversicherten Familienangehörigen* (Ehepartner und Kinder): Standen ihnen zuvor nur abgeleitete, aber keine eigenen Rechte zu, so erhielten sie durch das Gesundheitsreformgesetz 1992 den Status von Mitgliedern mit eigenen Rechten. Die vorherige *Konstruktion der Abhängigkeit* durch abgeleitete Rechte konnte – besonders in Konfliktsituationen – zu entwürdigenden Folgen für die Frau führen, etwa bei Getrenntleben, denn der Versicherte erhielt die Leistungen für den unterhaltsberechtigten Ehegatten, musste Anträge unterschreiben u. ä. – Unverändert blieb jedoch, dass nur die Ehepartnerin mit geringem Einkommen, aber nicht der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Zugang zur Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Die kostenfreie Mitversicherung ist auch unabhängig davon, ob die Ehepartnerin Kinder der Familie versorgt oder nicht. Die Umverteilung zugunsten von Versicherten mit einer ökonomisch abhängigen Ehepartnerin begünstigt die ›Hausfrauenehe‹, während berufstätige Frauen Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen – dies wurde häufig kritisiert und gefordert, dass für einen nicht beitragspflichtigen Ehepartner Mindestbeiträge vom unterhaltspflichtigen Ehepartner gezahlt werden sollten (die in Phasen der Kindererziehung durch staatliche Beitragsleistungen ersetzt werden sollten).

Diese Kritik hatte jedoch bisher keinen Erfolg: So wurde bei Einführung der sozialen Pflegeversicherung 1995 auch hier eine kostenfreie Mitversicherung der Ehepartnerin, die nicht mehr als geringfügig verdient, nach dem Modell der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt (§ 25 I SGB XI). Auch bei der letzten *Rentenreform von 2002*, die zu wichtigen Änderungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten führte, blieb es bei der Konstruktion der Absicherung von Witwen und Witwern von Versicherten aufgrund der Ehe, die jedoch etwas eingeschränkt wurde (Minstdauer der Ehe von einem Jahr ab 2001, Beschränkung der ›kleinen Witwenrente‹ auf 24 Monate³¹). Das traditionelle Modell der ›Versorger- und Hausfrauenehe‹ bleibt daher auch zukünftigen Generationen von Versicherten erhalten und gilt nicht nur für ältere Jahrgänge, deren Berufs- und Lebensplanung nicht mehr reversibel ist. Forderungen nach der Einführung der Möglichkeit eines generellen Rentensplittings von Rentenanwartschaften zwischen Partnern³² – ein ›Teilen‹ bereits während bestehender Beziehung, wie es seit 1977 für den Fall der Ehescheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs vorgesehen ist – an Stelle von Witwen-/Witwerrenten konnten sich als Regelfall nicht durchsetzen; ein freiwilliges Rentensplitting wird jedoch seit dem 1. 1. 2002 ermöglicht. Die Rentenreform gilt jedoch nur für Ehen, die ab 2002 geschlossen wurden und für Versicherte, die am 1. 1. 2002 noch nicht 40 Jahre alt waren.

Während das allgemeine Niveau von Witwen-/Witwerrenten durch die Rentenreform 2001 von 60% auf 55% der Rente des verstorbenen Versicherten abgesenkt wurde (§ 67 Nr. 6 SGB VI), sind Kindererziehungszeiten in der Regel im Rahmen von Witwen-/Witwerrenten durch Zuschläge zu den Entgeltpunkten in ihrer Bedeutung aufgewertet worden,³³ so dass Witwen mit zwei oder mehr Kindern im Vergleich zum früheren Recht besser gestellt wurden. Zwar wertete die Reform auch eigene Renten-

Früherestandsregelungen für Männer zu erklären ist, während Frauen die rentenrechtlichen Voraussetzungen für den Früherestand seltener erfüllten als Männer. Das dominante normative Modell (hier: niedrigeres Alter für den Bezug von Frauenaltersrente als für Männer) und das tatsächliche Verhalten (durchschnittlich späterer Rentenzugang von Frauen als von Männern) können auseinanderfallen und sind zu unterscheiden.

31 §§ 46, 47, 97, 242a, 243 SGB VI i. d. F. vom 19. 2. 2002 (BGBl. I S. 754, III 860–6).

32 So die Forderung des Deutschen Juristinnenbundes (djb); vgl. die ausführliche Tagungsdokumentation in *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 2000, S. 674 ff. und Rust (2002).

33 Zu Einzelheiten vgl. Ruland, FamRZ 2004, 494.

anwartschaften von Versicherten auf, die wegen Kindererziehung nur teilzeitbeschäftigt sind (§ 70 III a SGB VI), so dass nicht nur verheiratete Personen, die Kinder erziehen, besser gestellt wurden. Insgesamt wurde aber durch die genannten Reformen die Bedeutung der Ehe für die Alterssicherung von Frauen durch abgeleitete Ansprüche (Witwen-/Witwerrenten) auch für die Zukunft erhalten.

Von einer stärkeren *Individualisierung* im Sinne der Entkoppelung der Anspruchsberechtigung vom Status der Ehe und Gewährung eigenständiger sozialer Rechte kann im Bereich der Witwen-/Witwerrenten auch nach der jüngsten Reform 2001 daher nicht gesprochen werden. Das traditionelle »Versorger-Hausfrauen-Ehemodell« hat – trotz der Eherechtsreform von 1977, die ein partnerschaftliches gleichberechtigtes Ehemodell und das Recht beider Ehepartner auf Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB) normiert – in Teilbereichen des Sozialversicherungsrechts weiterhin Konjunktur und wird verstärkt durch andere Rechtsbereiche, vor allem durch das sog. »Ehegatten-Splitting« im Steuerrecht, dessen Beseitigung bzw. Reform immer wieder gefordert und auch verfassungsrechtlich begründet wurde,³⁴ woran sich aber auch die SPD/Grünen-Koalition trotz anfänglicher Absichtserklärungen nicht herantraut. In der internationalen vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung wird das Sozialstaatsmodell der BRD wegen der starken Position der Ehe als »Versorgungsinstanz« im Sozial- und Steuerrecht zu Recht als »starkes Ernährermodell« bezeichnet (siehe unten).

Die 1970er Jahre – Arbeitsförderungsgesetz, Eherechtsreform und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter im Sozialrecht der EG

Spätestens in den 1970er Jahren wurden bedeutende Veränderungen in Geschlechterverhältnissen und Familienbeziehungen deutlich: Die Erwerbstätigkeit von Frauen, vor allem von verheirateten Frauen, nahm zu. Die Scheidungshäufigkeit stieg an, und die Geburtenrate sank. Das 1. Eherechtsänderungsgesetz, das am 1. Juli 1977 in Kraft trat, normierte ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Modell der Arbeitsteilung in der Ehe (§ 1356 BGB), ersetzte das Prinzip der Scheidung aufgrund von Verschulden durch das »Zerrüttungsprinzip« (§ 1565 BGB) und regelte die Scheidungsfolgen neu. Dabei wurde im Scheidungsfolgenrecht der »Versorgungsausgleich« (§§ 1587a ff. BGB) eingeführt – ein Eingriff in das Sozialversicherungsrecht durch Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rechte des Versicherten auf Alterssicherung durch Teilung (»Ehegattensplitting«). Die enge Verschränkung von Familien- und Sozialrecht bei der sozialen Absicherung ist hier augenfällig; das Scheidungsfolgenrecht als Teil des Eherechts verteilt sozialrechtliche Anwartschaften auf Alterssicherung um mit dem Ziel, die wirtschaftlich schwächere Partei für ihre geringere Alterssicherung aufgrund der »Familienarbeit« zu kompensieren.³⁵ Auch dies ist eine Form der abgeleiteten sozialen Sicherung von »Abhängigen« auf der Grundlage der Ehe (im Moment des Scheiterns der Ehe), auch wenn der Versorgungsausgleich rechtstechnisch im BGB und nicht im Sozialrecht geregelt ist.

1969 wurde das *Arbeitsförderungsgesetz (AFG)* verabschiedet – eine aktive *Arbeitsmarktpolitik* sollte Vollbeschäftigung, (Weiter-)Qualifikation, berufliche Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt fördern, wobei »Berufsrückkehrerinnen« (vor allem verheiratete Frauen nach Unterbrechungszeiten) eine spezielle Zielgruppe waren. In diesem Bereich der Sozialversicherung wurden Frauen als »aktive Arbeitsmarkt-

34 Ausführlich zur Kritik des »Ehegatten-Splittings« und mit verfassungsrechtlicher Argumentation für eine individualisierte Besteuerung: Vollmer (1998), Sacksofsky (2000); rechtsvergleichend Scheiwe (1999:240–256); international vergleichend aus sozialwissenschaftlicher Perspektive Dingeldey (2000).

35 Vgl. Zacher (1985) rechtsvergleichend zum Versorgungsausgleich.

bürgerinnen« definiert, unabhängig von ihrem Status als Ehepartnerin. Die Familienzuschläge in der Arbeitslosenversicherung für verheiratete Arbeitslose wurden 1975 aufgehoben (stattdessen wurde aber die Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse eingeführt und die Höhe von Arbeitslosengeld und -hilfe mit dem Nettolohn verkoppelt, so dass Verheiratete und unter diesen in der Regel Ehemänner, welche meist die günstigere Steuerklasse haben, insgesamt höhere Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) erhalten). Die Verkoppelung der Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes mit der Steuerklasse des Versicherten ist dringend reformbedürftig, da sie überwiegend Frauen benachteiligt. – Anfangs enthielt das AFG auch Rechtsansprüche auf Förderung und Qualifikation, unabhängig von vorher erworbenen versicherungsrechtlichen Anwartschaften, was vor allem für Frauen nach Unterbrechungszeiten interessant war. Das Arbeitsförderungsrecht kann ein wichtiges Instrument zur Arbeitsmarktintegration von Frauen sein. Die positiven Ansätze wurden in den 35 Jahren seit Verabschiedung des AFG 1969 jedoch partiell wieder zurückgenommen; die Reformen folgen einer ›Zick-Zack-Bewegung‹ von Eingliedern, Ausgliedern und Wieder-Eingliedern³⁶ bis hin zu ›Hartz IV‹ (siehe unten). Da die Sozialrechtsnormen geschlechtsneutral ausgestaltet wurden (auch unter dem Einfluss der EG-Richtlinie 79/7³⁷) und formale Gleichheit durchgesetzt wurde, steht inzwischen die Frage nach *indirekter oder mittelbarer Diskriminierung*³⁸ im Vordergrund der rechtlichen Auseinandersetzungen. Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass eine Regelung zwar nicht ausdrücklich am Geschlecht anknüpft, aber ›neutrale‹ Kriterien enthält (z. B. ›Hauptverdiener‹, ›Haushaltsvorstand‹, Teilzeitbeschäftigte o. ä.), die zu Benachteiligungen führen, welche überwiegend ein Geschlecht betreffen und die nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Gründe gerechtfertigt werden können. Um diese benachteiligenden Auswirkungen festzustellen, sind auch empirische Daten erforderlich. Wieweit abgeleitete Ansprüche für Familienmitglieder oder die Anrechnung von Einkommen und Leistungen des Partners auf eigene Leistungen mittelbar diskriminierend sein können, wird rechtsdogmatisch und in der Rechtsprechung noch kontrovers diskutiert (Bieback 1997) – hier sind noch wichtige Fragen des Antidiskriminierungsrechts offen.

4. Die Hierarchie der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung – die Privilegierung des ›Normalarbeitsverhältnisses‹ und die Geschlechterordnung der Zeit

Das sog. ›Normalarbeitsverhältnis‹, das lebenslange kontinuierliche Vollzeitwerbsarbeit auf dem Niveau des Durchschnittsverdienstes voraussetzt, ist im Arbeits- und Sozialrecht weiterhin das normative Modell, das am besten sozial abgesichert ist. Es hat geschlechtsspezifische Auswirkungen, weil es mit gleichzeitiger Sorgearbeit und Haushaltsführung kaum vereinbar ist, vor allem, wenn Kindererziehung oder Pflege angesagt sind (erst recht, wenn Infrastrukturen und Betreuungsangebote unzureichend sind), und voraussetzt, dass der ›männliche‹ Normalarbeitnehmer eine Frau im

³⁶ Zur Geschlechterdimension des Arbeitsförderungsrechts und der Arbeitslosenversicherung vgl. Lorenz (1998), Jaeger (1994) und Scheiwe (2000).

³⁷ Richtlinie (EWG) 79/7 vom 19. 12. 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1986, L 225/40); dazu unter Einbeziehung geschlechtertheoretischer Überlegungen Sohrab (1996).

³⁸ Zum Rechtsbegriff der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung vgl. Fuchsloch (1995) und Bieback (1997), der die Auswirkungen der EG-Richtlinie 79/7 auf das Sozialrecht vergleichend untersucht.

Rücken hat, die diese unbezahlte Arbeit übernimmt. Zwar verliert das ›Normalarbeitsverhältnis‹ insgesamt an Terrain auf dem Arbeitsmarkt durch zunehmende Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsformen (befristete Arbeitsverhältnisse, neue Selbständigkeit, Werkverträge, kurze Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse),³⁹ von denen auch immer mehr Männer betroffen sind. Frauen sind jedoch in Beschäftigungsverhältnissen unterhalb des sozialrechtlichen Schutzniveaus des ›Normalarbeitsverhältnisses‹ immer noch überrepräsentiert, vor allem im zunehmenden Bereich der ›geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse‹ und der Teilzeitbeschäftigung. Vereinfacht ausgedrückt, sind ›Männerzeiten‹ sozial- und arbeitsrechtlich besser abgesichert als ›Frauenzeiten‹.⁴⁰ Die Hierarchie der arbeits- und sozialrechtlichen Zeiten lässt sich skizzenhaft folgendermaßen darstellen:

Zeitflexibilität ›nach oben‹	Überstunden, Nacht- und Schichtarbeit
<i>Privilegiertes Normalarbeitsverhältnis</i>	<i>Kontinuierliche Vollzeitbeschäftigung</i>
Zeitflexibilität ›nach unten‹	Teilzeitbeschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze
	Geringfügige Beschäftigung

Zeitflexibilität ›nach oben‹ bringt zusätzliche arbeits- und sozialrechtliche Vorteile mit sich, Zeitflexibilität ›nach unten‹ wirkt sich auf sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften und die Leistungshöhe bei Geldleistungen negativ aus. Eine Domäne des ›Normalarbeitsverhältnisses‹ ist nach wie vor das Rentenrecht, denn das Leistungsniveau des idealtypischen ›Eckrentners‹, dessen Altersrente lebensstandardsichernd sein soll, kann nur erreicht werden durch 45 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem durchschnittlichen Lohnniveau. Frauentypische Risiken wie Erwerbsunterbrechungen oder Phasen von Teilzeitbeschäftigung wegen Kindererziehung werden seit 1986 durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung und seit der Rentenreform von 2001 durch die Möglichkeit der Anhebung von Rentenpunkten auf das Niveau der Durchschnittsverdienste partiell kompensiert. Durch die strikte Verkoppelung der Leistungshöhe von Geldleistungen wie Renten oder Arbeitslosengeld mit der Höhe der gezahlten Beiträge (Äquivalenzprinzip) und das weitgehende Fehlen von Elementen der Mindestsicherung oder von ›Sockelbeträgen‹ schlagen geringere Erwerbseinkommen von Frauen aufgrund von Teilzeitarbeit oder auch aufgrund der geringeren Frauenlöhne direkt auf die Höhe von Sozialversicherungsleistungen durch.

›Geringfügige Beschäftigung‹, ›Mini-, und auch ›Midijobs‹ bilden ein wachsendes Segment des Arbeitsmarktes, in dem Frauen deutlich überrepräsentiert sind; geringfügige Beschäftigung wird – ergänzend zum Modell des verheirateten ›Familienernährers‹ – sozialstaatlich gefördert. Eine verbesserte soziale Absicherung geringfügiger Beschäftigung, die bis 1999 nicht sozialversicherungspflichtig war, wurde frauenpolitisch seit langem gefordert. Die Neuregelung zum 1. 4. 1999 führte eine Beitragspflicht in der Krankenversicherung sowie (reduziert) in der Rentenversicherung ein, aber der Ausschluss von der Arbeitslosenversicherung blieb für geringfügig

³⁹ Vgl. die empirischen Daten bei Hoffmann/Walwei (1998).

⁴⁰ Eine ausführliche Untersuchung der ungleichen Behandlung von ›Männerzeiten‹ und ›Frauenzeiten‹ im Arbeits-, Sozial- und Familienrecht enthält Scheiwe (1993). Mit der verkürzten Rede von ›Männerzeiten‹ und ›Frauenzeiten‹ wird Bezug genommen auf die empirisch vorfindlichen Unterschiede der Arbeitszeiten von Frauen und Männern in Erwerbs- und Haushaltsökonomie, die auf der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung beruhen, sowie auf die Geschlechterdimensionen von normativen Modellen der Zeitregulierung durch Recht.

Beschäftigte bestehen. Während die Einnahmen der Kranken- und Rentenversicherung gestiegen sind, stehen auf der Leistungsseite den pauschalen Rentenversicherungsbeiträgen geringfügig Beschäftigter nur eingeschränkte Leistungen gegenüber (so bestehen bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten, für die nur Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 4% zu zahlen sind, keine Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen, auf Erwerbsminderungsrenten, auf Rente nach Mindesteinkommen; es erfolgt nur eine eingeschränkte Anrechnung als Versicherungszeit, wenn keine freiwillige Höherversicherung erfolgt – kaum jemand stockt die Rentenbeiträge jedoch um 14,5% auf). Dies ist ein »Zwei-Klassen-System« von sozialem Schutz, der die geschlechtsspezifische Segregation der Arbeitsmärkte weiter verstärkt (Koch/Bäcker 2003). – Auch die Steuerrechtssystematik hat gelitten, nachdem das Einkommen geringfügig Beschäftigter unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt wird (§ 39 Nr. 3 EStG) und bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht als Einkommen angerechnet wird. Diese steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung bei der Zusammenveranlagung von Ehepartnern ist verfassungsrechtlich bedenklich,⁴¹ beweist aber einmal mehr, dass das konservative ›Ernährer-Modell‹ der Ehe in etwas abgewandelter Variante (*„Hauptverdiener mit geringfügig nebenbeschäftigter Hausfrau“*) im Zusammenwirken von Sozialversicherungs- und Steuerrecht gefördert wird.

5. *Veränderungen der ›Risikodefinitionen‹ seit Mitte der 1980er Jahre:
›Weibliche‹ Risiken wie Erwerbsunterbrechung wegen Kindererziehung
oder Pflege werden in einigen Sozialversicherungsbereichen salonfähig*

1986 wurde zusammen mit der Einführung des Erziehungsurlaubs (jetzt ›Elternzeit‹) die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) in der Rentenversicherung etabliert (ein Jahr pro Kind, für Geburten ab 1. 1. 1992 drei Jahre). Erst ›im Schatten des Bundesverfassungsgerichts‹ wurden frauenbenachteiligende Details beseitigt (1999 wurde die Bewertung von Kindererziehungszeiten von 75% des Durchschnittseinkommens auf 100% angehoben, und Rentenanwartschaften durch Kindererziehungszeiten sind nunmehr mit Anwartschaften aufgrund eigener Erwerbstätigkeit kumulierbar). Auch als Berücksichtigungszeiten und Anrechnungszeiten (§§ 57, 58 SGB VI) können Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung eine Rolle spielen; im Arbeitsförderungsrecht ist ihre (wechselnde) Bewertung als Beitragszeiten oder bei der Berechnung der Rahmenfrist für die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld (§§ 123, 124 SGB III) von Bedeutung.⁴² Seit der Rentenreform 2001 können geringe niedrige Rentenanwartschaften (bei Teilzeitarbeit oder unterdurchschnittlichem Verdienst) um 50% bis zu max. 100% des Durchschnittsverdienstes aufgewertet werden durch eine Gutschrift von Entgeltpunkten, wenn die oder der Versicherte ein Kind von drei bis zehn Jahren betreut (§ 70 Abs. 3a SGB VI).⁴³ Dies begünstigt teilzeitarbeitende Mütter (Väter). Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird also seit der Einführung 1986, verstärkt durch die Reform 2001, eine deutliche Tendenz zur Aufwertung von Kindererziehungszeiten für die eigenständige Alterssicherung sichtbar.

⁴¹ Vgl. dazu Boecken, NZA 1999, 393 ff.

⁴² Näheres zur wechselnden Bewertung im Arbeitsförderungsrecht bei Scheiwe (2000:148 ff.) und in der Kommentierung von § 8 SGB SGB III von Fuchsloch in: Gagel (o. J.).

⁴³ Für Geburten ab 1. 1. 1992; es müssen mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Dazu zählen auch Kinderberücksichtigungszeiten.

Auch für Zeiten *unbezahlter Pflegetätigkeit* von pflegebedürftigen Personen, die Leistungen der am 1. 1. 1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherung (SGB XI) beziehen, können die nichtprofessionell Pflegenden Leistungen zur sozialen Sicherung erhalten (§ 44 SGB XI) und dadurch Rentenanwartschaften erwerben, wenn die Pflegeperson gleichzeitig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Dafür werden – ohne zeitliche Begrenzung – während der Dauer der Pflege Rentenversicherungsbeiträge entrichtet.

Beide Entwicklungen markieren einen *Einschnitt* und einen gewissen ›Systembruch‹ im Sozialversicherungsrecht: Mit der Einführung der Pflegeversicherung wurde das Risiko ›Pflegetätigkeit‹, das bisher der privaten Verantwortung (und nachrangig der Sozialhilfe) zugewiesen war, als ›sozialversichertes Risiko‹ definiert, und durch die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Rentenversicherung wurden diese (unbezahlten) Sorgearbeiten als ›Risiken‹ anerkannt, welche die *eigenständige* soziale Absicherung durch versicherungspflichtige Erwerbsarbeit einschränken und die deshalb in gewissem Umfang sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden. Ist das die ›*Erosion des männlichen Familienernährer-Modells*‹? Haben ›Risiken‹, die aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung überwiegend Frauen treffen, und die *Sorgearbeit* („care“ in der englischsprachigen Diskussion) eine angemessene Anerkennung und soziale Absicherung erfahren? Welche Bedeutung haben diese Entwicklungen für die hegemonialen Geschlechtermodelle im Sozialversicherungsrecht? – Die Bedeutung der unbezahlten Sorgearbeit, Fürsorge oder ›care‹ für die Konstruktion und Veränderung der Geschlechterordnungen ist von feministischen Wissenschaftlerinnen pointiert herausgearbeitet worden⁴⁴ bis hin zu dem Vorschlag von Fraser, dass das Modell der ›universellen Betreuungsarbeit‹ zum neuen geschlechtergerechten sozialpolitischen Leitmodell werden müsse.⁴⁵

Die lange geforderte und auch vom Bundesverfassungsgericht angemahnte sozialversicherungsrechtliche Aufwertung von Kindererziehungszeiten⁴⁶ in der Rentenversicherung ist eindeutig ein Fortschritt. Doch dies sind Teilreformen in einzelnen Sozialversicherungszweigen, die grundlegende Strukturmerkmale nicht ändern. Denn das sozialpolitische Geschlechtermodell als Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Bereiche, zu denen Sozialhilferecht, Steuerrecht und Familienrecht ebenso gehören wie die Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsrecht, hat sich dadurch nicht grundlegend verändert, sondern wurde nur modifiziert – angepasst als ›modernisierte Variante‹ des konservativen Modells der ›Brotverdiener-Hausfrauen-Ehe‹, das sich zunehmend in ein ›*Hauptverdiener-Zuverdiener-Modell*‹ oder in den ›1/2 – Einkommen-Haushalt‹ verwandelt, in dem die Frau – zumindest in Lebensphasen, in denen jüngere Kinder im Haushalt leben oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen sind – die Erwerbstätigkeit unterbricht, Teilzeit arbeitet oder nur geringfügig beschäftigt ist. Dies ist weit entfernt vom *Modell einer eigenständigen sozialen Absicherung* unabhängig von der Ehe, von partnerschaftlicher Teilung von Erwerbsarbeit und Elternverantwortung oder vom Modell der ›erwerbstätigen Mutter‹ (Leira 1992).

44 Anstelle aller anderen vgl. Daly (2002) mit einem Überblick zur Debatte sowie Geissler (2001).

45 ›Der Schlüssel zur Verwirklichung der vollen Gleichheit der Geschlechter in einem postindustriellen Wohlfahrtsstaat liegt also darin, die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für alle zu machen. Frauen verbinden heutzutage oft Einkommenserwerb und Betreuungsarbeit, wenn gleich unter großen Schwierigkeiten und mit viel Stress. Ein postindustrieller Wohlfahrtsstaat muss sicherstellen, dass Männer das gleiche tun, und er müsste die Institutionen so umstrukturieren, dass Stress und Schwierigkeiten vermieden würden. Wir könnten eine solche Vision das Modell der ›universellen Betreuungsarbeit‹ nennen.‹ (Fraser 1996:492).

46 Sog. ›Mütterurteil‹, BVerfGE 87, 1.

Durch die Hartz III und IV genannten Reformen sind das Recht der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe grundlegend verändert worden. Hartz II hatte durch Änderungen des Sozialversicherungsrechts bereits zum 1. 4. 2003 die sog. Minijobs ausgeweitet und deren sozialversicherungsrechtliche Privilegierung weiter ausgebaut, ohne dass dies zu einer eigenständigen ausreichenden sozialen Sicherung führen kann. Durch Hartz III wurden die der Frauenförderung dienenden Ansprüche von Berufsrückkehrerinnen eingeschränkt. Das neue SGB II⁴⁷ schafft mit Wirkung zum 1. 1. 2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe (eine Sozialversicherungsleistung, die jedoch bedarfsabhängig ausgestaltet war) ab und legt diese mit der Sozialhilfe zusammen in einer sog. ›Grundsicherung für Arbeitsuchende‹, die auch Leistungen für die mit ›erwerbsfähigen Personen‹ in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen umfasst. Die Reform wird zu erheblichen Einkommenseinbußen bei zahlreichen bisherigen Arbeitslosenhilfe-EmpfängerInnen führen, aber auch bei vielen bisherigen SozialhilfeempfängerInnen wird die weitgehende Abschaffung der ›einmaligen Leistungen‹ und deren relativ niedrige Pauschalierung ein geringeres Leistungsniveau als zuvor in der Sozialhilfe zur Folge haben. Bereits früher fielen Frauen häufiger aus dem Bezug von Arbeitslosenhilfe heraus als Männer, weil die Einkommensanrechnung des Partnereinkommens von (meist besser verdienenden ›Versorger(-)Partnern Frauen überproportional benachteiligte. Jetzt werden die Anrechnungsregeln von Partnereinkommen verschärft und ungünstiger als früher in der Arbeitslosenhilfe – so wird auch die ›Zuverdiener-Ehefrau‹ mit einem Einkommen von € 400 monatlich zur ›Miternährerin‹ des arbeitslosen Partners, wenn sein Arbeitslosengeld I-Anspruch ausläuft und ihr Erwerbseinkommen bis auf einen Freibetrag in Höhe von 60 € auf den Anspruch auf ›Arbeitslosengeld II‹ angerechnet wird.⁴⁸ Durch die verstärkte Anrechnung des Partnereinkommens wird für viele langzeitarbeitslose Frauen (vor allem in den neuen Bundesländern), die bisher Leistungen der Arbeitslosenhilfe erhielten, der Anspruch auf das neue ›Arbeitslosengeld II‹ entfallen.

Die Verpflichtung zur Annahme fast jeder Arbeit erhöht sich durch das SGB II für alle Erwerbsfähigen – dazu werden auch die meisten Frauen gehören, denn erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann (§ 8 SGB II). ›Unzumutbar‹ wird eine Arbeit nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen sein (§ 10 SGB II), wobei Haushaltsführungspflichten im Gesetzestext nicht mehr ausdrücklich berücksichtigt werden, sondern nur die Gefährdung der Erziehung eines Kindes durch die Ausübung der Arbeit genannt wird (die besteht in der Regeln aber nicht, wenn ein Kind ab drei Jahren in Tagesstätte oder Tagespflege betreut werden kann); auch Pflege kann nur noch eingeschränkt zur Unzumutbarkeit führen (wenn die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann). Es bleibt hier abzuwarten, wie die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff des ›sonstigen wichtigen Grundes‹ für die Unzumutbarkeit auslegt und wie die Praxis der Agenturen für Arbeit aussehen wird. – Insgesamt erfährt das privilegierte ›Versorger-Hausfrauen-Modell‹, das im bedarfsabhängigen Sozialhilferecht im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht ohnehin eingeschränkt war, durch das SGB II eine weitere Schwächung. Dies kann jedoch auch die soziale Absicherung von Sorgearbeit gefährden, wenn diese Aufgaben bei der

⁴⁷ SGB II vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2955).

⁴⁸ Vgl. ausführlich Spindler (2004) sowie Degen/Fuchsloch/Kirschner (2003) zur Problematik der Auswirkungen des SGB II auf Frauen.

Auslegung der ›Unzumutbarkeit‹ einer Erwerbstätigkeit nicht angemessen berücksichtigt werden. Was ist z. B. mit einer Mutter von mehreren Kindern über drei Jahren – muss sie eine geringfügige Beschäftigung annehmen? – Wie wird der Rechtsbegriff des ›sonstigen wichtigen Grundes‹ für die Unzumutbarkeit ausgelegt?

Dass Frauen sehr wahrscheinlich verstärkt in die ›Zuverdienerinnen-Rolle‹ abgedrängt werden, hängt auch mit den verfolgten ›Niedriglohnstrategien‹ zusammen, mit dem fehlenden Berufs- und Qualifizierungsschutz und mit der Tatsache, dass das ›Fördern‹ (§ 14 Abs. 2 SGB II) – im Gegensatz zum sanktionenbewehrten ›Fordern‹ – nicht durch Rechtsansprüche abgesichert ist, sondern eine Ermessensleistung darstellt: Leistungen zur Eingliederung wie Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach dem SGB III oder die Vermittlung eines Betreuungsplatzes für minderjährige Kinder, von psychosozialer Beratung oder Schuldnerberatung u. ä. (§ 16 SGB II), sind reine ›Kann-Bestimmungen‹. Es ist als Tendenz zu befürchten, dass die ›Case-Manager‹ der Agenturen für Arbeit in den Jobcentern viele Frauen eher in Niedriglohnbereiche oder geringfügige Beschäftigung vermitteln werden (nach dem Motto ›work first‹) statt in kostenaufwändige Qualifizierungsmaßnahmen, so dass sich hier das traditionelle ›Familienernährer-Hausfrauen-Modell‹ in seiner modernisierten Variante als ›Hauptverdiener-Zuverdienerin‹-Modell verfestigt.

In purer Form präsentierte sich ein überholtes ›Vertretungs-Modell‹ in den bereits viel kritisierten Bestimmungen über Eingliederungsvereinbarungen im SGB II, wonach ein erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger darin auch regeln kann, welche Leistungen die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihm lebenden Personen erhalten (§ 15 Abs. 2 SGB II). Nach zahlreichen Protesten mit dem Inhalt, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft – ob Partnerin oder erwerbsfähige Kinder der hilfesuchenden Person – derartige Vereinbarungen über Leistungen nur persönlich treffen kann, wurde die Formulierung durch den Gesetzgeber im Juni 2004⁴⁹ ergänzt durch die Regelung, diese Personen an der Vereinbarung zu beteiligen.

Soweit Frauen z. B. als Alleinerziehende ohnehin selbst erwerbstätige ›Familienernährerinnen‹ sind, besteht die Gefahr, dass das Armutsrisiko zunimmt (vor allem wegen der zu geringen Pauschalierung der bisherigen ›einmaligen Leistungen‹ der Sozialhilfe im SGB II für Kinder und Jugendliche), die auch durch den neu eingeführten, auf maximal drei Jahre befristeten ›Kindergeldzuschlag‹ nicht immer ausgeglichen werden können.

7. Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeitskonstruktionen – über die wechselhafte Bedeutung von Erwerbsarbeit, Ehe und familialer Solidarität für die soziale Absicherung

Was ist ›Individualisierung‹? Was bedeutet ›Individualisierung‹ für das Recht der sozialen Sicherung, und (wie) kann man – aus geschlechtertheoretischer Perspektive – sinnvoll eine weitere Individualisierung des Rechts sozialer Sicherung fordern?

›Individualisierung‹ ist ein schillernder und häufig verwendeter Begriff, dem es jedoch häufig an begrifflicher Klarheit fehlt, und der zudem manchmal ›ohne weiteres‹ aus der sozialwissenschaftlichen Diskussion in die rechtliche Debatte eingeführt wird, wobei die Besonderheiten der Struktur des Rechts oder die Bedeutung von Rechtsinstitutionen für Individualisierungs- oder Vergemeinschaftungsprozesse nicht angemessen berücksichtigt werden.

49 Kommunales Optionsgesetz v. 30. 7. 2004 (BGBl. I, 2004, 2014).

Als Sozialrechtsbegriff wird ›Individualisierung‹ mit einem spezifischen, eingeschränkten Bedeutungsgehalt verwendet. Der Grundsatz der Individualität (Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls) wird auch als Individualisierungsprinzip bezeichnet. Rechtsgrundlage sind § 9 I SGB XII und § 33 SGB I; Sozialhilfe ist nicht schematisch zu gewähren, sondern richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, was bei der individuellen Ausgestaltung von nicht im Einzelnen bestimmten Rechten und Pflichten zu berücksichtigen ist (›objektive Individualisierung‹, § 33 SGB I), z. B. bei der Bestimmung von Art, Form oder Höhe von Sozialhilfe sowie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Sozialhilferecht. Dem entspricht als subjektiver Teil des Individualisierungsgrundsatzes das Wunsch- und Wahlrecht in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen.⁵⁰ Um diese beschränkte Bedeutung des sozialrechtlichen Individualisierungsbegriffs geht es an dieser Stelle jedoch nicht.

Was ist also mit dem hier in der Überschrift plakativ verwendeten Begriffspaar ›Individualisierung und Abhängigkeitskonstruktionen‹ gemeint?

Als Prozess der ›Individualisierung‹ wird in der sozialwissenschaftlichen Diskussion die zunehmende Herauslösung des Einzelnen aus traditionellen und familialen Abhängigkeiten charakterisiert, wodurch die personale Zugehörigkeit zu bestimmten Statusgruppen oder Gemeinschaften an Bedeutung für einen ›vorherbestimmten‹ Lebensverlauf und Zukunftschancen verliert. Lebensläufe in modernen Gesellschaften verlaufen nicht mehr nach vorgezeichneten Regeln (Standesgesetze, berufliche, durch Eltern bestimmte Werdegänge etc.), sondern müssen individuell entschieden und gestaltet werden, was zu einer Pluralisierung von Lebenslagen und vielfältigen Lebensentwürfen führt. Stattdessen gewinnen entpersonalisierte Beziehungen und Abhängigkeiten (vom Arbeitsmarkt, vom Sozialstaat, von Institutionen) an Bedeutung. Der ›Individualisierungsprozess‹ der Geschlechter findet ungleichzeitig statt, weil Männer – als Staatsbürger, als abstrakte Individuen und als Arbeitskräfte – historisch schneller aus personalen Abhängigkeiten in ›verallgemeinerte‹ Abhängigkeitsbeziehungen wechselten, während Frauen – einerseits durch Entrechtung (Ausschluss vom gleichen Zugang zur ›öffentlichen Sphäre‹ durch Wahlrecht, vom Zugang zu öffentlichen Ämtern, politischen Organisationen, höherer Bildung, Studium und zahlreichen Berufen), andererseits durch die patriarchalische Institution der Ehe, durch geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Verpflichtung zur Übernahme familialer Aufgaben stärker an die ›Privatsphäre‹ gebunden waren. Die Individualisierung des (männlichen) ›citoyen‹ und freien Arbeiters findet so auf dem Rücken und auf Kosten von Frauen statt, denen die unbezahlte Sorgearbeit zugewiesen wird. Wenn in diesem Zusammenhang von der ›nachholenden Individualisierung‹ von Frauen die Rede ist, so ist damit die stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen gemeint; von einigen wird als Charakteristikum des Individualisierungsprozesses der Bedeutungsverlust von Institutionen wie Ehe und Familie betrachtet. Die Individualisierungstheorie, wie sie in der BRD vor allem von Beck und Beck-Gernsheim⁵¹ vertreten wird, ist Gegenstand kontroverser und kritischer Debatten, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden kann. Zwei Anmerkungen scheinen mir hier jedoch nötig: Wenn das abstrakte Individuum nur im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die sog. ›öffentliche Sphäre‹ gedacht wird und Individualisierung einseitig als Freisetzung (der Erwachsenen) für Erwerbsarbeit erscheint, so werden wechselseitige Bindungen, Sorgearbeit, Erziehung, Sozialisation (und damit Kinder, Jugendliche und die Sorgearbeit Leistenden) weitgehend ausgeblendet. Ute Gerhard hat kürzlich die feministische Kritik daran zusammengefasst und zu Recht auf die Bedeutung der Theorie

⁵⁰ Vgl. Welti (2004a).

⁵¹ Beck (1986), Beck-Gernsheim (1990).

Norbert Elias' von der Geschichtlichkeit der Individualität im Heranwachsen und Erwachsenwerden und vom Verhältnis von Individuen (nicht nur der Erwachsenen) und Gesellschaft hingewiesen (Gerhard 2003:83). Das impliziert, dass eine Diskussion über eine weitere Individualisierung von Rechten als Entkoppelung der sozialen Absicherung von Frauen von der Institution der Ehe und vom traditionellen ›Ernährer-Modell der sozialen Sicherung immer auch eine Diskussion über individuelle Rechte und soziale Absicherung der Sorgearbeit sowie über die Existenzsicherung von Kindern zwischen Privat- und Sozialrecht einschließen sollte.

Denn soziale Sicherung erfolgt im Zusammenwirken von Arbeits-, Sozial- und Familienrecht, welche Existenzsicherung und Versorgung von Erwachsenen und Kindern zum Ziel haben. Die grundlegenden Institutionen des Privatrechts (Vertrag, Eigentum, Ehe und Abstammung) definieren wechselseitige Rechte und Pflichten von Individuen, auch um deren Versorgung zu regeln; im Sozialrecht finden sich neben individuellen auch kollektive Akteure (Sozialversicherungsträger, öffentliche und freie Träger u. a.), denen gegenüber Individuen Rechte und Pflichten haben können. Die kollektive, sozialrechtliche Organisation sozialer Absicherung entlastet Individuen und familiäre ›Unterhaltsverbände‹, greift aber zugleich darauf zurück. Das staatliche Sozialrecht umfasst neben der rechtlichen Definition von Sozialleistungen und ihrer Anspruchsvoraussetzungen komplexe, oft widersprüchliche Regeln über den Umfang privater Unterhalts- und Einstandspflichten und des Vor- bzw. Nachrangs von Sozialleistungen gegenüber dem Einsatz des individuellen Einkommens und Vermögens, der Einstandspflichten von (Ehe-)Partnerinnen, der Unterhaltspflichten von Verwandten und von Regressregeln. Eine derartige umfassende Diskussion, die nicht nur Sozialstaatsreformen, sondern auch Veränderungen des Familienrecht, Eherechts, Scheidungsfolgenrecht und Unterhaltsrecht einschließt, hat zwar im Hinblick auf die soziale Absicherung von Familien begonnen,⁵² aber die Geschlechterdimensionen bleiben hier weitgehend unterbelichtet, so dass Frauen – verkürzt gesprochen – im Wesentlichen als Teil der Familie oder als ›Familienarbeit Leistende‹ aufscheinen, für die ›Vereinbarkeit‹ hergestellt werden soll, ohne das ›Basismodell‹ – das ›Normalarbeitsverhältnis‹, das traditionelle soziale Sicherungsmodell in der modernisierten ›Ernährer-mit-Zuverdienerin‹-Variante und die Verkopplung mit der Institution der Ehe – grundlegend zu problematisieren.

Kein geschlechtergerechtes Leitmodell der sozialen Sicherung in Sicht?

Gibt es beispielhafte Modelle für eine derartige Arbeitsmarkt-, Sozial-, Gleichstellungs- und Familienpolitik, die Veränderungen in verschiedenen Rechtsbereichen koordiniert und dem Gleichstellungsgebot Rechnung trägt? Die Entwicklung in skandinavischen Ländern, insbesondere in Schweden, ist hier bereits hinlänglich oft zitiert worden. Die bereits in den 1920er Jahren begonnene Gleichstellung von Frauen und Männern im Ehe- und Familienrecht wurde in den 1960er und 70er Jahren ausgeweitet zu einer Gleichstellungspolitik im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, die das Modell der ›erwerbstätigen Mutter‹ (Leira 1992) favorisierte durch Individualisierung der Besteuerung von Ehepartnern, Einführung einer Elternversicherung als Sozialversicherung mit Lohnersatzleistungen, Rechtsansprüchen von Eltern auf Arbeitszeitverkürzung sowie den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen. Flankiert wurde dies durch die Ausgestaltung des Sozialleistungsrechts, wie etwa die Grundrenten im Volksversicherungssystem, die eine Individualisierung von Renten-

⁵² Vgl. etwa die Diskussionen auf dem 64. Deutschen Juristentag und die dazu erschienenen Gutachten von Martiny und Eichenhofer (2002).

ansprüchen erleichtern, und die 1998 erfolgte Reform der Hinterbliebenensicherung,⁵³ die zu einer vollständigen Entkoppelung von der Ehe und einer verstärkten Berücksichtigung von Kindererziehung und Teilzeitphasen führte. Bei bedarfsabhängigen Leistungen hat das Wohngeld (vor allem für Alleinerziehende) ein viel stärkeres Gewicht als die Sozialhilfe, die eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielt, da die Erwerbsquoten von Frauen und Männern insgesamt höher sind und andere Sozialleistungssysteme vorrangig eingreifen. Auch bei bedarfsabhängigen Leistungen ist die Individualisierung und Entkoppelung von der Ehe weiter fortgesetzt worden, wie etwa im Wohngeldrecht, wo Vorteile für Einverdiener-Paare dadurch beschränkt wurden, dass der Wohngeldanspruch für Ehepaare jetzt nach dem individuellen und nicht mehr nach dem aggregierten Einkommen berechnet wird.⁵⁴ Die grundlegenden Weichenstellungen erfolgten in den 60er/70er Jahren, in den Jahren des ökonomischen Booms und einer steigenden Arbeitskräftenachfrage, als in Schweden die Beschäftigung von Frauen sozialpolitisch gezielt angestrebt wurde (während etwa in der BRD der Arbeitskräftebedarf vor allem durch Migration gedeckt wurde). Die Voraussetzungen dafür waren ein gesellschaftspolitisch weitgehender Konsens über die Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen, auch von Ehefrauen und Müttern, die soziale Absicherung der Sozialisation von Kindern und der Erziehung sowie die politische Hegemonie sozialdemokratischer Kräfte, ohne dass dem politisch-ideologische Kräfte (z. B. andere politische Parteien oder die Kirche) oder institutionelle Gegengewichte im Wege standen.

Davon unterscheiden sich die Voraussetzungen in der BRD in mehrfacher Hinsicht: Die politischen Kräfteverhältnisse sind nicht durch Hegemonie einer politischen Strömung gekennzeichnet, sondern durch ein kompliziertes System von Parteienkonkurrenz und Zwang zum Kompromiss, verstärkt durch das föderale System, sowie durch eine prominente Rolle der Institution des Bundesverfassungsgerichts, das einen ›Vorrang gegenüber der demokratischen Mehrheitsentscheidung im Parlament‹ und eine Art ›Letztentscheidungsrecht‹ durch die Kompetenz zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen besitzt und durchaus aktiv die ›autoritative Entscheidung im Wertkonflikt‹ (Lepsius 1990:97) ausübt. So blieb eine konservative Interpretation der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 GG und der ›Institutsgarantie‹ der Ehe bisher weitgehend dominant (Berghahn 1993; 1995; 2004) und bildet nicht nur rechtlich, sondern auch ideologisch ein Hindernis einer Reform der dominanten sozial- und steuerrechtlichen Leitbilder der ›Versorgerehe‹. Obwohl das Modell der gleichberechtigten, partnerschaftlichen Ehe seit dem 1. Eherechtsreformgesetz 1976⁵⁵ in § 1356 BGB normiert wurde und beide Ehegatten berechtigt sind, erwerbstätig zu sein (und die Sorgearbeit zu übernehmen), stehen der Ausübung dieser Gestaltungsrechte und Wahlmöglichkeit vor allem dann, wenn Kinder zu versorgen sind, zahlreiche Hindernisse im Wege, die von der Verkoppelung von sozial- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen mit einem konservativen Leitbild der ›Versorger-Ehe‹ beeinflusst werden. Berghahn (2000; 2004) betrachtet diese Interpretation der Institution der Ehe und die implizite Verweisung von Frauen auf die Ehe als soziale Sicherungs- und Versorgungsinstanz als entscheidendes Hindernis für eine konsequente Gleichstellungspolitik und als institutionalisiertes ›double bind‹, wobei insbesondere dem Prinzip der Nachrangigkeit von bedarfsgeprüften Sozialleistungen gegenüber ehelichem oder nachehelichem Unterhalt eine strukturell ausgrenzende Funktion von Frauen aus dem Erwerbsleben zukomme.

53 Zur Reform der Hinterbliebenenrenten in Schweden vgl. Köhler (1991), Scherman (1998), Christensen (1999) und Scheiwe (1999:179–186).

54 Palme und Wennemo (1998), Scheiwe (1999:274).

55 1. Eherechtsreformgesetz vom 14. 6. 1976, in Kraft 1. 7. 1977 (BGBl. I, S. 1421).

Wichtig ist daher ein ›Generalumbau‹ des Erwerbs-, Steuer- und Sozialsystems durch Anpassung seiner Verknüpfungen mit dem Familienrecht, insbesondere dem Unterhaltsrecht, durch eine Reform der Subsidiaritätsregelungen und die Reduzierung nachrangiger oder abgeleiteter Ansprüche und Erweiterung eigenständiger Erwerbschancen und sozialer Rechte als ›Entwicklung zur Individualisierung der Existenzsicherungsbeziehungen und zur Herauslösung aus vormals zugeschriebenen Gemeinschaften und traditionellen Abhängigkeitsrelationen‹.⁵⁶

Als Beispiel für ein ›Umbauszenario‹ diesseits von Modellen der skandinavischen Länder mag auch eine Diskussion in den *Niederlanden* dienen, in denen von einer ›Kommission Zukunftsszenarien‹ ein ›Kombinationsszenario‹ für Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit von Erwachsenen, ergänzt durch (begrenzte) öffentliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten, entwickelt worden ist (Commissie Toekomstscenarios 1995) und von der Sozial-Liberalen Regierung (1998–2002) als offizielle Emanzipationspolitik übernommen worden ist (Knijn 2002), auf die sich auch das Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung bezogen hatte.⁵⁷ Eine interessante Grundidee war, dass erwerbstätige Erwachsene nicht mehr als 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, um so gemeinsam Familienarbeit und Haushaltsführung zu teilen und auch öffentliche Betreuungsangebote für Kinder wahrgenommen werden, die jedoch nur begrenzt ausgebaut werden sollen. – Die Idee der Begrenzung der Arbeitszeit auf maximal 32 Wochenstunden ist jedoch von der Politik nicht weiter verfolgt worden. Nach dem Gesetz über die Anpassung der Arbeitszeit vom 19. 2. 2000 beträgt die gesetzliche Höchstarbeitszeit weiterhin 9 Stunden täglich, 45 Stunden wöchentlich bzw. 40 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 13 Wochen; dies ist Teil des Gesetzes über ›Arbeit und Sorge‹, das verschiedene familienbezogene Freistellungsansprüche neu geregelt hat.⁵⁸ Als Schritt zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde ein Gesetz über Kinderbetreuung verabschiedet, das zum 1. 1. 2005 in Kraft getreten ist.⁵⁹ Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bereits 1996 im Sozialhilfegesetz und durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz über Arbeit und Sozialhilfe (*Wet werk en bijstand WWB*) verstärkt und individualisiert worden; es umfasst die Verpflichtung zur vorrangigen Selbsthilfe durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. 1996 wurden *beide* Partner zur Arbeitssuche verpflichtet, sofern sie keine Kinder unter 12 Jahren haben; jetzt gilt die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme und -suche allgemein, sofern keine dringenden entgegenstehenden Gründe vorliegen. Waren allein erziehende Mütter durch das Gesetz von 1996 erst zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, wenn das Kind 5 Jahre alt war, so gilt dies durch das neue WWB auch bereits vor Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes; die Kommune hat dafür Kinderbetreuung bereit zu stellen. Es haben offensichtlich nur bestimmte Aspekte des ›Kombinationsszenarios‹ Eingang in die offizielle Sozialpolitik gefunden und Gesetzeskraft erlangt. Andere Bereiche der sozialen Sicherung und des Steuerrechts beruhen auch in den Niederlanden weiterhin auf dem ›männlichen Familiernährermodell‹ (Steuerermäßigungen für Alleinver-

56 Berghahn in der Begründung eines Forschungsprojekts mit dem Titel ›Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung‹.

57 Knijn (2002:186) mit Hinweis auf zwei Grundsatzdokumente des Ministeriums von 1997 über Kombinationsmöglichkeiten und von 1999 über ›ein neues Gleichgewicht von Erwerbs- und Sorgearbeit‹.

58 Das Gesetz ›Arbeit und Sorge‹, das im Dezember 2001 verabschiedet wurde, regelt Freistellungsansprüche bei Adoption, zur Pflege kranker Kinder oder Angehöriger, Elternschaft, Schwangerschaft und Vaterschaft, Laufbahnunterbrechungen sowie eine Art ›Arbeitszeitkonto‹ im Lebensverlauf.

59 Das ›Wet Kinderopvang 2005‹ umfasst eine Neuregelung der Finanzierung und der Qualität von Kinderbetreuung; die Finanzierung wird von der ›Objektfinanzierung‹ der Kinderbetreuungseinrichtungen auf eine ›Subjektfinanzierung‹ der Eltern umgestellt, die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und die Steuerzuschüsse und freiwillige Arbeitgeberzuschüsse dafür in Anspruch nehmen können.

diener mit Partnerin ohne eigenes Einkommen; kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung für die arbeitslose Partnerin, bedarfsgeprüfte soziale Leistungen). Trotz einer Reihe von Widersprüchen und offenen Fragen, die das ›Kombinationsszenario‹ aufwirft und die nach Knijn (2002:188) einer kohärenten ›Arbeits- und Betreuungspolitik‹ im Wege stehen, ist der auf höchster Politikebene unternommene Ansatz, ein neues sozialpolitisches Leitmodell jenseits des geschlechtshierarchischen traditionellen männlichen ›Ernährermodells‹ zu entwickeln, jedoch bemerkenswert.

Eine anderes Konzept der Veränderung des sozialpolitischen Leitmodells durch Pluralisierung im Rahmen eines ›kooperativen Wohlfahrtsstaats‹ schlägt Günther Schmid (1996) vor. Grundidee ist, dass sich die Lebenslagen und Beschäftigungsformen von Frauen und Männern immer mehr ausdifferenzieren, weshalb sich das ordnungspolitische Leitbild nicht an einheitlichen, sondern an ›gleichwertigen‹ Lebensverhältnissen orientieren sollte. Das Steuerungsmodell rückt dann stärker ergebnisorientierte Anreize in den Mittelpunkt als umverteilende Transfers – also weg von einer transferorientierten hin zu einer dienstleistungsorientierten Sozial- und Familienpolitik, die nicht mehr auf dem Leitbild des männlichen Familienernährers beruht, sondern auf einer universalisierten Verfügbarkeit für Erwerbsarbeit, deren strukturelle Voraussetzungen auf einem egalitären ›Geschlechtervertrag‹ beruhen sollten (Dingeldey/Gottschall 2001); soziale und haushaltsbezogene Dienstleistungen haben dabei einen zentralen Stellenwert. Auch dieses Konzept einer reflexiven Deregulierung impliziert eine Neuorientierung der sozialpolitischen Leitbilder und stellt das bisherige Geschlechtermodell in Frage; es bleibt zu fragen, wie die ›Gleichwertigkeit‹ unterschiedlicher Lebensverhältnisse in einem sozialen Sicherungsmodell geschlechtergerecht auszugestalten wäre, und wie die ›ergebnisorientierten Anreize‹ als Steuerungsmedium aussehen könnten.

Eine grundlegende Veränderung erfordert eine koordinierte Reform des arbeits- und sozialrechtlichen Modells des ›Normalarbeitsverhältnisses‹ als lebenslanger Vollzeitarbeit durch eine allgemeine Arbeitszeitumverteilung und -verkürzung, eine verbesserte Absicherung ›langer‹ Teilzeitarbeit auf dem Niveau von 25- bis 30-Wochenstunden als Standardmodell, die Absicherung flexibler Übergänge und des Wechsels zwischen verschiedenen Arbeitszeitformen im Rahmen des ›lebenslangen Lernens‹ und *gleichzeitig* eine verbesserte soziale Absicherung von Sorgearbeit und Kinderkosten auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Modells von Ehe und Elternschaft. Es ist durch eine Erweiterung des Angebots öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen, insbesondere für Familien und ältere Menschen zu ergänzen. Dazu gehört auch die längst überfällige Reform des Steuerrechts und des ›Ehegattensplittings‹. – Eine koordinierte Reform von Arbeitsmarkt-, Sozial-, Familien- und Geschlechterpolitik und eine stärkere Betonung von Dienstleistungen fehlen jedoch in der BRD. Während die Komplexität des Sozialrechts zunimmt und zahlreiche ›Baustellen‹ nebeneinander bestehen, ist das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter nur eines unter vielen, dem nur untergeordnete Bedeutung zugewiesen wird und das immer mehr ›absinkt‹ (Scheiwe 2000), weil auch kleine Verbesserungen gegen strukturelle Benachteiligungen des ›Basismodells‹ nicht ankommen. Hier besteht also kaum Grund für Optimismus. Wichtig wäre dagegen eine flexible Koordination, welche die Geschlechter- und Familiendimensionen der Sozialpolitik auf der höchsten Politikebene integriert. Davon sind wir jedoch weit entfernt trotz aller Lippenbekenntnisse zum ›gender mainstreaming‹. Die Entwicklung eines neuen Modells der sozialen Sicherung, das sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungsarbeit angemessen berücksichtigt und soziale Dienstleistungen stärker integriert durch eine Sozial-, Familien- und Geschlechterpolitik bleibt eine Herausforderung – die Zukunftsaus-

sichten dafür sehen jedoch eher trübe aus, da es derzeit weder in der politischen Arena noch unter den sozialpolitischen Akteuren (und auch nicht unter RechtswissenschaftlerInnen und juristischen Akteuren⁶⁰) gewichtige Stimmen für Veränderungen in diese Richtung gibt.

Bibliographie

- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M.
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt a. M.
- Berghahn, Sabine (1993): »Ehe und Familie in der Verfassungsdiskussion – vom institutionellen zum sozialen Grundrechtsverständnis?«, Kritische Justiz, Jg. 26, Nr. 4, S. 397–418.
- Berghahn, Sabine (1999): 50 Jahre Gleichberechtigungsgebot. Erfolge und Enttäuschungen bei der Gleichstellung der Geschlechter. In: Kaase, M./Schmid, G. (1999): Eine lernende Demokratie. 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. WZB-Jahrbuch 1999. Berlin, S. 315–355.
- Berghahn, Sabine (2000): »Ehegattensubstanz und Gleichberechtigung«, Streit 18. Jg. Nr. 4, 152–159.
- Berghahn, Sabine (2004): Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland? In: Oppen, Maria/Simon, Dagmar (Hrsg.), Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. Berlin, S. 99–138.
- Berneike, Christiane (1995): Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch. Baden-Baden.
- Bieback, K.-J. (1997): Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten. Baden-Baden.
- Bieback, K.-J. (2002): Kommentierung des Art. 141 EGV (Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts und Gebot der Lohngleichheit) und Kommentierung der Richtlinie 79/7/EWG (Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechtes im Sozialrecht), in: Maximilian Fuchs (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Europäischen Sozialrecht, 3. Aufl., Baden-Baden, S. 580–687.
- Bieback, K.-J. (2003): »Begriff und verfassungsrechtliche Legitimation von Sozialversicherung«, Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1/2003, S. 1–44.
- Bock, Gisela (1995): Weibliche Armut, Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaats, 1890–1950, in: Duby, Georges/Perrot, Michelle (Hrsg.) (1995): Geschichte der Frauen, Bd. 5: 20. Jahrhundert, S. 427–462.
- Boecken, Winfried (1999): Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, NZA 1999, 393 ff.
- Braun, Lily (1902): Die Frauenfrage. Berlin. Nachdruck Berlin/Bonn 1979.
- Brocas, Anne-Marie, Cailloux, Anne-Marie, Virginie Oget (1990): Women and social security: progress towards equality of treatment. Genf.
- Christensen, Anna (1999): »Das Rentensystem Schwedens aus der Sicht der Frau«, DRV Nr. 10–11/1999, S. 659–688.
- Commissie Toekomstscenarios Herverdeling onbetaalde Arbeit (1995): Onbetaalde zorg gelijk verdeeld. Den Haag: Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid.
- Daly, Mary (2002): »Care as a good for social policy«, Journal of Social Policy vol. 31/2, 251–270.
- Degen, Christel/Fuchsloch, Christine/Kirschner, Karin (2003): »Die Frauen nicht vergessen – Forderungen für das Vermittlungsverfahren der Hartzgesetze III und IV«, FR vom 26. 11. 2003
- Dingeldey, Irene (2000): Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen: Begünstigungen und Belastungen verschiedener familialer Erwerbsmuster im Ländervergleich. Opladen.
- Dingeldey, Irene/Gottschall, Karin (2001): »Alte Leitbilder und neue Herausforderungen:

⁶⁰ So ist auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die wichtige Impulse für die Berücksichtigung der Kinderkosten im Renten- und Steuerrecht gesetzt hat, insgesamt auf monetäre Transfers im Steuer- oder Beitragsrecht fixiert und blockiert so einen stärkeren Einsatz der Mittel für Infrastrukturen, Kinderbetreuungseinrichtungen und soziale Dienstleistungen für Familien (Welti 2004b).

- Arbeitsmarktpolitik im konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaat«, Aus Politik und Zeitgeschichte B 21/2001, 31–38.
- Fraser, Nancy (1996): Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: ein postindustrielles Gedankenexperiment, in: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hrsg.), Politische Theorie: Differenz und Lebensqualität. Frankfurt/M., 469–498.
- Fuchs, Maximilian (1992): Zivilrecht und Sozialrecht. Recht und Dogmatik materieller Existenzsicherung in der modernen Gesellschaft. München.
- Fuchsloch, Christine (1993): »Familienarbeit im Arbeitsförderungsgesetz am Beispiel der Verfügbarkeit arbeitsloser Eltern auf dem Arbeitsmarkt«, Familie und Recht, Jg. 4, Nr. 1, S. 7–12.
- Fuchsloch, C. (1995): Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung. Ableitung, Analyse und exemplarische Anwendung auf staatliche Berufsausbildungsförderung. Baden-Baden.
- Gagel, Alexander (Hrsg.) (o. J.): SGB III – Arbeitsförderung; Kommentar. Loseblattsammlung. München 1999.
- Geisel, Beatrix (1997a): Patriarchale Rechtsnormen »unterlaufen«. Die Rechtsschutzvereine der ersten deutschen Frauenbewegung. In: Gerhard (Hrsg.), S. 683–697.
- Geisel, Beatrix (1997b): Klasse, Geschlecht und Recht: vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung (1894–1933). Baden-Baden.
- Geissler, Birgit (2001): Die (Un-)Abhängigkeit in der Ehe und das Bürgerrecht auf care. Überlegungen zur gender-Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Arbeitspapier, Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/soz/we/arbeit/geissler/abhaengigk-2001.pdf)
- Gerhard, Ute, Alice Schwarzer und Vera Slupik (Hrsg.) (1988): Auf Kosten der Frauen: Frauenrechte im Sozialstaat. Weinheim.
- Gerhard, Ute (Hrsg.) (1997): Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München.
- Gerhard, Ute (2003): Mütter zwischen Individualisierung und Institution: Kulturelle Leitbilder in der Wohlfahrtspolitik. In: Gerhard, Ute/Knijin, Trudie und Anja Weckwert (Hrsg.), Erwerbstätige Mütter – ein europäischer Vergleich. München, S. 53–84.
- Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere« – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, Werner (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit. Stuttgart, S. 363–393.
- Hausen, Karin (1997): Arbeiterinnenschutz, Mutterschutz und gesetzliche Krankenversicherung im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Zur Funktion von Arbeits- und Sozialrecht für die Normierung und Stabilisierung der Geschlechterverhältnisse. In: Gerhard (Hrsg.), S. 713–743
- Hering, Sabine (1998): Makel, Mühsal, Privileg? Eine hundertjährige Geschichte des Allein-erziehens. Frankfurt a. M.
- Hervey, Tamara (Hrsg.) (1996): Sex equality law in the European Union. Chichester.
- Hoffmann, Edeltraut/Walwei, Ulrich (1998): »Normalarbeitsverhältnis: ein Auslaufmodell?«, MittAB Nr. 3, S. 409–425.
- International Social Security Association (ISSA) (1988): Equal treatment in social security. Genf.
- Jaeger, Renate (1994): Referat. In: Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages. Band II/1 Sitzungsberichte. Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht. Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern? München, S. 027–057.
- Kickbusch, Ilona/Riedmüller, Barbara (Hrsg.), Die armen Frauen – Frauen und Sozialpolitik. Frankfurt a. M.
- Knijin, Trudie (2002): »Was kommt als nächstes? Dilemmas in einer Zeit nach dem Familien-erklärermodell«, WSI-Mitteilungen Jg. 44 Nr. 3/2002, 184–189.
- Koch, Angelika/Bäcker, Gerhard (2003): Mini- und Midi-Jobs als Niedrigeinkommensstrategie in der Arbeitsmarktpolitik: »Erfolgsstory« oder Festschreibung des geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarktes? In: Baatz, D./Kurz-Scherf, I./Rudolph, C./Satilmis, A. (Hrsg.), Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit. Op-laden.
- Köhler, P. (1991): »Abschaffung der Hinterbliebenenleistungen in Schweden«, Die Angestelltenversicherung, Jg. 38, Nr. 5, S. 167–173.
- Kulawik, Teresa (1999): Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft – Schweden und Deutschland 1870–1912. Frankfurt a. M.
- Langan, Mary und Ostner, Ilona (1991): »Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich«, Kritische Justiz, Jg. 24, Nr. 3, S. 302–317.

- Leira, Arnlaug (1992): *Welfare States and Working Mothers. The Scandinavian Experience*. Cambridge.
- Lepsius, R. M. (1990): Die Prägung der politischen Kultur der Bundesrepublik durch institutionelle Ordnungen. In: ders., *Interessen, Ideen und Institutionen*. Opladen, S. 63–84.
- Lewis, Jane (2001): »The Decline of the Male Breadwinner Model: Implications for Work and Care«, *Social Politics: international studies in gender, state and Society*, 8. Jg., Nr. 2/2001, S. 152–169.
- Lorenz, H. (1998): »Frauen in der Arbeitsförderungsreform«, *Streit*, Jg. 16, Nr. 1, S. 21–33.
- Martiny, Dieter und Eberhard Eichenhofer (2002): Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten? Gutachten A und B des 64. Deutschen Juristentags, Berlin. In: *Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentags*, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Band 1 (Gutachten). Bonn.
- Maurer, Susanne (2004): *Zum Verhältnis von Frauenbewegung und sozialer Arbeit um 1900 – Versuch einer historisch-systematischen (Re-)Kontextualisierung nebst Überlegungen zu einer reflexiven Historiographie in der Sozialpädagogik*. Habilitationsschrift, FB I der Universität Hildesheim.
- Maydell, Bernd Baron v./Ruland, Franz (Hrsg.) (2003): *Sozialrechtshandbuch (SRH)*. 3. Auflage. Baden-Baden.
- McCrudden, Christopher (1994): *Equality of treatment between women and men in social security*. London.
- Meyer, Traute (1998): «Retrenchment, reproduction, modernization: pension politics and the decline of the German breadwinner model», *Journal of European Social Policy*, Jg. 8, Nr. 3, S. 195–211.
- Michel, Sonya/Rianne Mahon (Hrsg.) (2002): *Child care policy at the crossroads – Gender and welfare state restructuring*, London.
- Ostner, Ilona (1995): *Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich*, *Aus Politik und Zeitgeschichte B* 36–37/95, S. 3–12.
- Pateman, Carole (1988): *The Sexual Contract*. Stanford.
- Rabe-Kleberg, Ursula (2003): *Gender Mainstreaming und Kindergarten*. Weinheim.
- Ruland, Franz (2004): *Familie und Alterssicherung*, *FamRZ* 51. Jg. Nr. 4, 493–500.
- Rust, Ursula (1990): *Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung*. Berlin.
- Rust, Ursula (Hrsg.) (2000): *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*. Wiesbaden.
- Sachße, Christoph (2003): *Mütterlichkeit als Beruf – Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871 bis 1929*. 3. Auflage, Weinheim.
- Sacksofsky, Ute (1996): *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*. 2. Aufl., Baden-Baden.
- Sacksofsky, Ute (2000): *Steuerung der Familie durch Steuern*, *NJW* 2000, 2619 ff.
- Sainsbury, Diane (1996): *Gender, equality, and welfare states*. Cambridge.
- Sauer, Birgit (2004): *Staat – Institutionen – Governance*. In: Rosenberger, Sieglinde/Sauer, Birgit (Hrsg.) *Politikwissenschaft und Geschlecht*, Wien, S. 107–126.
- Scheiwe, Kirsten (1993): *Männerzeiten und Frauenzeiten im Recht – Normative Modelle von Zeit im Arbeits-, Sozial- und Familienrecht und ihre Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung*. Berlin.
- Scheiwe, Kirsten (1994): *German Pension Insurance, Gendered Times and Stratification*. In: Sainsbury Diane (Hrsg.), *Gendering Welfare States*. London: Sage, S. 132–149.
- Scheiwe, Kirsten (1999): *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht – eine rechtsvergleichende Studie*. Frankfurt a. M.
- Scheiwe, Kirsten (2000): *Geht die Gleichstellungspolitik im »Regelungsgestrüpp« des Arbeits- und Sozialrechts unter?*, *Streit* 18. Jg. Nr. 4, 147–151.
- Scherman, K. G. (1998): *Die Rentenreform in Schweden*, *Deutsche Rentenversicherung*, Nr. 6–8, S. 413–431.
- Schmid, Günther (1996): *Reform der Arbeitsmarktpolitik. Vom fürsorgenden Wohlfahrtsstaat zum kooperativen Sozialstaat*, *WSI-Mitteilungen* 49. Jg., Nr. 10, S. 629–641.
- Sohrab, Julia (1996): *Sexing the benefit. Women, Social Security and Financial Independence in EC Sex Equality Law*. Dartmouth.
- Spindler, Helga (2004): *Was wird Hartz IV den Frauen in Not bringen? In: Gehetzte Zeiten für Frauen in Not. Materialien zum Fachgespräch vom 5. März 2004*, Hrsg. Die Grünen im Landtag NRW, Düsseldorf, S. 6–9.
- Taylor Allen, Ann (2000): *Feminismus und Mütterlichkeit in Deutschland 1800–1914*. Weinheim.

- Veil, Mechthild (2002): Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich: Reformperspektiven und Reformblockaden. Berlin.
- Vollmer, Franziska (1998): Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten. Baden-Baden.
- Weber, Marianne (1907): Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen (Reprint von 1969).
- Welti, Felix (2004a): Wunsch- und Wahlrechte und individuelle Konkretisierung, Zeitschrift für Sozialreform 4-5/2004, S. 421-445.
- Welti, Felix (2004b) Rechtliche Aspekte von Generationengerechtigkeit, Kritische Justiz Jg. 37 Nr. 3, S. 255-277.
- Wilde, Gabriele (2004): Politik und Recht. In: Rosenberger, Sieglinde/Sauer, Birgit (Hrsg.), Politikwissenschaft und Geschlecht, Wien, S. 211-228.
- Winkler, Ute (1990): Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Arbeitslosigkeit. In: Lucke, Doris und Sabine Berghahn (Hrsg.), Rechtsratgeber Frauen. Reinbeck, S. 185-215.
- Zacher, H. (Hrsg.) (1985): Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis. Berlin.